

# Berliner Anwaltsblatt

HEFT 4/2016 APRIL 65. JAHRGANG

**THEMA**  
Familie

**BAV**  
Soziales Engagement

**BAV**  
Fortbildung im BAV  
DAT in Berlin



Anwaltschaft in Amt und Würden





# 67. Deutscher Anwaltstag

1.–3. Juni 2016 in Berlin

2. Juni 2016

## Rechtssicherer Einsatz von Cloud und beA in der Anwaltspraxis

13.30 – 15.30 Uhr	<b>Mandatsdaten in der Cloud</b> Matthias Terbach, Rechtsanwalt, Rechtsanwälte Büsing, Müffelmann & Theye, Berlin - Mark Ennulat, Deutsche Telekom AG, VP Lawful Interception & Data Provision, Bonn <b>Datenschutzkonforme Nutzung von Cloud-Lösungen nach dem Safe Harbor Urteil des EuGH und Privacy Shield</b> Dr. Christiane Bierekoven, Rechtsanwältin, Nürnberg <b>Safe Harbor, Cloud und Anwälte</b> <b>Wie man sich bettet so liegt man – Mandatsdaten sicher in der Cloud ablegen</b> Manfred Sommerer, Technischer Lösungsberater Office 365, Microsoft Deutschland Moderation: Rechtsanwältin Dr. Auer-Reinsdorff, Berlin	Ort: Raum 5 (2. OG) Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft IT-Recht FAO: 4 Zeitstunden
15.30 – 16.00 Uhr	Zentrale Pause	
16.00 – 18.00 Uhr	<b>Aktueller Status zum beA – Einführung, nächste Schritte, Ausblick</b> Ole Bertram, Vorstandsvorsitzender des Softwareindustrieverbandes Elektronischer Rechtsverkehr e.V., Merzig <b>Haftungsrisiko besonderes elektronisches Anwaltspostfach? beA – Beginn einer neuen Ära in der Kanzlei: Pflicht oder Kür? Praktische Tipps, damit die Umsetzung gelingt</b> Ilona Cosack, Unabhängige Fachberaterin für Rechtsanwälte und Notare, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz <b>Advocatus beAtus – das besondere elektronische Anwaltspostfachs rechtssicher in der Praxis nutzen</b> Dr. Thomas Lapp, Rechtsanwalt und Mediator, Frankfurt am Main Moderation: Rechtsanwalt Axel Rinkler, Karlsruhe	

3. Juni 2016

## Hacker und Phisher bei Banken und Kanzleien

11:00 – 12:00 Uhr	<b>Phishing, Pharming und ähnliche Erscheinungsformen der Computerkriminalität</b> Dr. Panos Pananis, Rechtsanwälte Freyschmidt Frings Pananis Venn, Berlin	Ort: Salon Paris (EG) Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht und Arbeitsgemeinschaft IT-Recht FAO: 2 Zeitstunden
12:00 – 13:00 Uhr	<b>Besondere Situation in Banken in Bezug auf IT-Compliance und Kreditkartenbetrug</b> Michael Kraus, Kriminaloberrat, Bundeskriminalamt, Wiesbaden Moderation: Rechtsanwalt Karsten U. Bartels, LL.M., Berlin und Rechtsanwältin Julia Heise, LL.M. (London), Commerzbank AG, Frankfurt/Main	



itr  
IT-Rechts-berater



MMR  
MultiMedia und Recht

### Veranstaltungsort

Estrel Hotel Berlin, Sonnenallee 225, 12057 Berlin

### DAV-Mitglieder

Dauerkarte ..... € 209,00 (€ 175,63 netto)

Tageskarte

1. Juni ..... € 35,00 (€ 29,41 netto)

2./3. Juni je ..... € 119,00 (€ 100,00 netto)

### Nichtmitglieder

Dauerkarte ..... € 312,00 (€ 262,19 netto)

Tageskarte

1. Juni ..... € 35,00 (€ 29,41 netto)

2./3. Juni je ..... € 173,00 (€ 145,38 netto)

### Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft

Dauerkarte ..... € 109,00 (€ 91,60 netto)

Tageskarte

1. Juni ..... € 35,00 (€ 29,41 netto)

2./3. Juni je ..... € 68,00 (€ 57,14 netto)

### Studenten und Referendare

(nur bei Vorlage einer Kopie des Studentenausweises bzw. der Ernennungsurkunde)

Dauerkarte ..... € 25,00 (€ 21,01 netto)

Tageskarte ..... € 15,00 (€ 12,61 netto)

### ÖPNV

Sie erhalten mit Ihrem Namensschild (Aufdruck) ein kostenfreies Kongressticket für den Zeitraum vom 1. – 3. Juni 2016. Dieses berechtigt zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) im Bereich ABC. Führen Sie daher Ihr Namensschild als Fahrkarte bei sich und zeigen Sie diese im Fall einer Kontrolle vor! Informationen zum VBB und Verkehrsverbindungen finden Sie unter [www.vbb.de](http://www.vbb.de).

### Eintrittskarte

zum 67. Deutschen Anwaltstag ist Ihr Namensschild. Bitte tragen Sie es sichtbar bzw. zeigen Sie es an den Eingängen zu den einzelnen Veranstaltungsräumen vor. Für das Rahmenprogramm erhalten Sie gesonderte Eintrittskarten.

### Anmeldungen

Bei Anmeldungen bis zum 6. Mai 2016 werden Ihnen die bestellten Karten (Namensschild) vor Veranstaltungsbeginn übersandt. Bei später eingehenden Anmeldungen können die Karten während der Öffnungszeiten im Estrel Hotel Berlin abgeholt werden.

### Stornierung

Schriftliche Stornierungen bis zum 6. Mai 2016 sind kostenfrei. Bei späteren Stornierungen ist eine Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages ausgeschlossen.

Programmänderung vorbehalten. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter [www.davit.de](http://www.davit.de) abrufbar. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen können von den Veranstaltern ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

[www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)

davit-Mitglied werden: [www.davit.de](http://www.davit.de)



Wir empfehlen dieses Seminar zur  
Pflichtfortbildung gemäß §15 FAO.

# EDITORIAL

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Steuerhinterziehung, Drogen- und Waffenhandel, Schmiergelder, Geldwäsche und andere illegale Geschäfte – die im Zusammenhang mit den „Panama Papers“ von einer Vielzahl von Interessenvertretern heraufbeschworenen Bilder sind eindeutig. Das überrascht nicht – zu groß ist die Sogwirkung der Reizworte „Steuroase“ und „Briefkastenfirnen“. Wir werden ohne Zweifel in den kommenden Monaten zahlreiche Aktivitäten auch in der Gesetzgebung feststellen können, die sich auf die – noch nicht ansatzweise geklärten, weil journalistisch nur in kleinen „Portionen“ servierten – Sachverhalte beziehen. „Strengere Gesetze“, insbesondere eine Ergänzung des Geldwäschegesetzes und ein „Transparenzregister“ werden durch das Bundesjustizministerium bereits öffentlich angekündigt.

Es ist sicher noch zu früh, den Skandal um die „Panama Papers“ in seiner Entstehung und seinen Auswirkungen zu bewerten. Festzustehen scheint aber schon jetzt, dass die Informationen, auf die sich nunmehr alle öffentlichen Stimmen berufen, von einer weltweit agierenden Anwaltskanzlei gehackt – d. h. gestohlen – worden sind. Es handelt sich dabei wohl auch in Panama um eine Straftat, jedenfalls hat die betroffene Kanzlei dort selbst Strafantrag gestellt.

Aufgemerkt: Wir reden nicht von einer Bank, deren vertrauliche Daten von ungetreuen Mitarbeitern entwendet wurden, um diese den Steuerbehörden für gutes Geld anzubieten. Diese Fälle sind in den vergangenen Jahren ausreichend diskutiert worden, jeder wird sich dazu eine Meinung gebildet haben. Stattdessen scheint hier erstmals eine Anwaltskanzlei von einer derartigen Straftat betroffen zu sein, mit der Auswirkung, dass deren geschützte Daten nunmehr öffentlich diskutiert werden. Nur scheint dieser Umstand, wenn man dem medialen Echo folgt, kaum jemand zu interessieren.

Uns aber sollte dieser Fall im eigenen Interesse sehr zu denken geben. Denn wer sagt uns, dass sich ein vergleichbarer Fall nicht in Deutschland ereignen kann?

Sind unsere kanzeleiinternen Computeranlagen tatsächlich hinreichend vor Missbrauch von außen (Hacking), aber ggf. auch von innen (ehemalige Mitarbeiter) geschützt? Wie würden unsere Presse und unsere Justiz reagieren, wenn durch das Anwaltsgeheimnis geschützte, jedoch „brisante“ Daten kursieren?

Es lohnt sich, den Blick in diesem Zusammenhang auf die bereits bestehende Rechtslage zu richten. Denn es ist überwiegend anerkannt, dass der Rechtsanwalt neben der Interessenvertretung eine unabhängige Organstellung in der Rechtspflege einnimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach die objektiv-rechtliche Bedeutung der „freien Advokatur“ hervorgehoben. Dieser institutionelle Schutz der anwaltlichen Tätigkeit und des verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird dann in einem nicht mehr zu tolerierenden Maße eingeschränkt, wenn durch rechtswidrige Zugriffe erlangte vertrauliche Daten von den staatlichen Organen schrankenlos verwertet werden.

Mit anderen Worten: In den Fällen gehackter (rechtswidrig erlangter), dem Anwaltsgeheimnis unterliegender Daten ist in Bezug auf ihre prozessuale (Beweis-)Verwertung eine andere Interessenabwägung vorzunehmen als bei Informationen, die nicht Geheimnisträger i.S.d. § 203 StGB betreffen. Ausnahmen kommen für die Fälle des konkreten Verdachts einer Mittäterschaft oder der Beihilfe in Betracht. Jedoch haben anwaltliche Dienstleistungen als berufsbedingt neutral und insoweit nicht inkriminiert zu gelten, so lange sie nicht den Plänen des Kunden so weit angepasst werden, dass sie nicht mehr als üblich und „nichtdeliktisch erklärbar“ zu bewerten sind. Es bleibt zu wünschen, dass auch diese Aspekte im Zusammenhang mit der Diskussion der „Panama Papers“ seriös diskutiert werden.

Ihr

Uwe Freyschmidt

**Herausgeber:**

Berliner Anwaltsverein e.V.  
Littenstr. 11, 10179 Berlin  
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63  
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de  
www.berliner-anwaltsverein.de

**Redaktionsanschrift:**

Littenstr. 11, 10179 Berlin  
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63  
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de  
www.berliner-anwaltsverein.de

**Redaktionsleitung:**

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

**Redaktion:**

Christian Christiani, German von Blumenthal, Thomas Röth,  
Gregor Samimi, Amrei Viola Wienen, Dr. Eckart Yersin

**Redaktionsassistentz:**

Janina Lücke  
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de  
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen  
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux  
Notarkammer Berlin  
Littenstraße 10, 10179 Berlin  
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25  
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de  
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen  
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem  
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin  
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

**Verantwortlich für alle anderen Rubriken:**

Christian Christiani  
Littenstr. 11, 10179 Berlin  
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63  
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

**Verantwortlich für Anzeigen:**

Peter Gesellius  
Baseler Straße 80, 12205 Berlin  
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25  
E-Mail: cb-verlag@t-online.de  
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21a vom 01.01.2016.  
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

**Zeichnungen:**

Philipp Heinisch  
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin  
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64  
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de  
www.kunstundjustiz.de

**Verlag:**

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich  
im CB-Verlag Carl-Boldt  
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,  
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25  
E-Mail: cb-verlag@t-online.de  
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

**Druck:**

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin  
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39  
E-Mail: globus-druck@t-online.de

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.**

**TITELTHEMA**

„Familie ist da, wo Kinder sind“ Interview mit Frau Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit – Teil 1 .....	93
UN-Kinderrechtskonvention (KRK) .....	97

**AKTUELL**

11. Deutscher Erbrechtstag vom 10. bis 12. März in Berlin .....	98
Mehrwertsteuer-Aktionsplan vorgestellt – KOM .....	100
Das elektronische Anwaltspostfach (beA) geht an den Start .....	100
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Kraft getreten .....	100
DAV-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Arbeitnehmer- überlassungsgesetzes (AÜG) .....	100

**BERLINER ANWALTSVEREIN**

Soziales Engagement im Berliner Anwaltsverein .....	101
Der Deutsche Anwaltstag 2016 in Berlin ..	103
Neu: Arbeitskreis Bank- und Kapitalmarkt- recht im Berliner Anwaltsverein .....	104
Ladung zur ordentlichen BAV-Mitgliederversammlung .....	105
DAV-Cup 2016 – Golfpokal des Deutschen Anwaltvereins .....	106

**URTEILE**

Aktuelle Urteile .....	107
------------------------	-----

**WISSEN**

Europäisches Nachlasszeugnis .....	114
Anwaltliche Fortbildung: Zwischen Freiheit und Zwang – Anwaltsblatt-Schwerpunkt .....	115

**FORUM**

Das FORUM Junge Anwaltschaft .....	116
„Von fachspezifischen Problemen bis hin zu den kleinen Widrigkeiten des Büroalltages“ Interview mit Jana Mähl-Hupka vom FORUM Junge Anwaltschaft .....	118
Nationaler Aktionsplan für „Wirtschaft und Menschenrechte“ .....	119
Ungleiche Bezahlung: Gender Pay Gap in der Anwaltschaft .....	119

**KANZLEI & RENO**

Kanzlei to Go – mobile Anwaltstätigkeit per App .....	120
„Faxen reicht dicke“ Zur Klageerhebung NUR per Fax und der nötigen Sorgfalt .....	121

**BUCHBESPRECHUNGEN** .....**TERMINE** .....**INSERATE** .....**BEILAGENHINWEIS**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der  
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.  
Wir bitten um freundliche Beachtung.



## Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.  
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

### Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei: \_\_\_\_\_

selbständig       angestellt

Straße / PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zulassungsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift

### SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name / BIC): \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_

IBAN: DE\_\_|\_ \_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift

# „FAMILIE IST DA, WO KINDER SIND“

Interview mit Frau Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit – Teil 1



RA Anette Gnandt

**Frau Kollegin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Vorsitzende Richterin am OLG Hamburg a. D., Justizsenatorin in Hamburg und Berlin a. D.) dürfte nicht nur dem Großteil der Anwaltschaft ein Begriff sein. Stets und beharrlich setzt sie sich für die Rechte der Kinder und für die Gleichberechtigung der Frau ein. Vieles von dem, was für Frauen heutzutage selbstverständlich erscheint, hat sie hart miterkämpft. Von ihrem bewegten und bewegenden Leben erzählt sie in ihrer im Herbst 2012 bei Hoffmann und Campe erschienenen Autobiographie „Selbstverständlich gleichberechtigt“. Für ihre Verdienste um die Verbesserung der rechtlichen Lage von Kindern und Frauen und zur Durchsetzung der Gleichberechtigung wurde ihr im Jahre 2004 vom Bundespräsidenten das Bundesverdienstkreuz erster Klasse verliehen. Im selben Jahr erhielt Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um Berlin die Ehrenbezeichnung Stadtälteste von Berlin.**

Von 1973 bis 1981 war Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit im Vorstand des Deutschen Juristinnenbundes, seit 1977 als Erste Bundesvorsitzende. Seit 2008 ist sie Ehrenpräsidentin des Deutschen Juristinnenbundes. Die nun als Rechtsanwältin tätige Familienrechtlerin aus Leidenschaft sprach mit Frau Kollegin Anette Gnandt für das Berliner Anwaltsblatt unter anderem über die Bedeutung von Familie, Unterschiede zwischen den Geschlechtern und das Wahlrecht von Geburt an, das – so viel sei vorweggenommen – keinesfalls mit einem „Kinderwahlrecht“ verwechselt werden darf. Das Interview wird in zwei Teilen abgedruckt.

**Gnandt: Was bedeutet Familie für Sie als allgemeiner Begriff?**

Dr. Peschel-Gutzeit: Ich kann nur das sagen, was wahrscheinlich die allermeisten Menschen sagen. Nämlich: Es ist der Rückzugsort, wo jeder Mensch hofft, Schutz zu finden.

Flüchtlinge werden häufig gefragt, wie es ihnen geht und was ihnen fehlt und kaum einer sagt: „Mir fehlt mein Land!“ Aber alle sagen: „Mir fehlt die Familie!“

Der Mensch ist nicht als Single angelegt, er braucht eine Community. Ich denke, das ist ein Urbedürfnis des Menschen, sich zusammenzutun, nicht allein in seiner

Höhle zu hocken. Das ist normalerweise die Familie, als erster geschützter Raum.

Oder wie mein Sohn, als er in der Pubertät war und dauernd irgendwas ausfraß, zu mir sagte: „Weißt Du Mama, Familie ist raushauen!“ Das war aus seiner Sicht auch richtig. Er hoffte auf Schutz.

Familie ist also der Ort, wohin man gehört oder wohin man gehen kann, wenn alles schief läuft.

**Hat sich Ihr Familienbegriff im Laufe Ihres Lebens gewandelt?**

Eigentlich nicht. Ich bin nie ein Mensch gewesen, der gesagt hat, Familie ist nur die legale Familie.

Familie ist für mich der Zusammenschluss von Menschen, die zueinander gehören, meistens durch Geburt, also durch Verwandtschaft. Gleichgültig, ob die Eltern nun miteinander verheiratet sind oder nicht.

Nichtehelich geborene Kinder wurden bis Ende der 1960er noch nicht einmal zur Familie gezählt. Der Vater war mit seinem nichtehelichen Kind nicht verwandt. Das änderte sich erst durch das Nichtehelichen-Gesetz von 1969, das am 01.07.1970 in Kraft getreten ist. Das war nicht vor Jahrhunderten!

Dass das nichteheliche Kind nicht mit dem Vater verwandt war, war eine Idee des BGB, das ja am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist und die gesellschaftliche Überzeugung des 19. Jahrhunderts widerspiegelte. Die legale, also eheliche, Familie sollte danach von den „Bastarden“ freigehalten werden, die junge Herrn aus gutem Hause mit Mägden oder Dienstmädchen gezeugt hatten.

Ich habe mich sehr dafür eingesetzt, dass das geändert wird, weil ich das für einen unerträglichen Zustand hielt. Die nichtehelichen Kinder gehören natürlich genauso zur Familie, sie sind für ihren Personenstatus nicht verantwortlich.

Weil sich das Familienbild wandelt, gibt es aus meiner Sicht kein Rechtsgebiet, das so oft reformiert wird wie das Familienrecht.

Es hat einige Zeit gedauert, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, Familie ist da, wo Kinder sind. Das war vor dem Hintergrund von Artikel 6. In Artikel 6 heißt es: Ehe und Familie stehen unter dem beson-



deren Schutz der staatlichen Ordnung. Also müsse Ehe und Familie etwas Unterschiedliches sein, sonst hätten ja die Verfasser des Grundgesetzes einfach nur sagen können: Ehe – fertig. Aber die hatten erkennbar schon eine Vorstellung davon, dass es noch was Anderes geben muss, außer der legalen Ehefamilie.

Aber diese Erkenntnis ist lange – auch übrigens von der Steuerverwaltung – bestritten worden. Darum hat das Bundesverfassungsgesetz schließlich erkannt, Familie ist da, wo Kinder sind. Also auch die nichtehelichen Kinder.

Insofern hat sich mein eigener Familienbegriff nicht so gewandelt, weil ich den immer sehr viel umfassender gesehen habe. Aber in der Gesellschaft hat er sich sehr gewandelt. Heute ist man sehr viel liberaler – Gott sei Dank.



**Ist die Ehe aus Ihrer Sicht noch zeitgemäß? In Frankreich steht die Eingehung einer Partnerschaft in Form eines Zivilpaktes heterosexuellen Paaren offen, die von diesen gewählt wird, weil weniger einschneidende Konsequenzen damit verbunden sind. Sollte es eine sogenannte Möglichkeit der „Ehe light“ auch in Deutschland geben, beispielsweise eine Ehe auf Zeit oder unter Ausschluss des Zugewinnausgleichs ohne Ehevertrag, oder verstößt das gegen unsere Werte? Wobei ich vorrangig die der Gesellschaft und nicht die des Grundgesetzes meine.**

Ich kenne natürlich auch diese Ideen. Es liegt ein paar Jahre zurück, dass das Bundesministerium der Justiz vorschlug, eine Ehe light einzuführen. Die sollte nicht durch

ein Gericht geschieden werden, sondern vom Notar, sofern keine Kinder vorhanden waren.

Der Deutsche Anwaltverein hat sich vehement dagegen ausgesprochen und das Bundesministerium der Justiz hat das schließlich nicht weiterverfolgt, weil der Widerstand so groß war.

Ich habe mich übrigens damals auch dagegen ausgesprochen und daraus gelernt, dass Franzosen anders denken und fühlen als wir. Das ist kein Werturteil. Wir müssen uns nur vor Augen führen, dass es in Frankreich ganz und gar üblich ist, dass eine Mutter alsbald nach der Geburt wieder arbeitet, keiner findet auch nur das Geringste daran. Bei uns ist sofort das Thema „Rabenmutter“ im Raum. Das gibt es nur in Deutschland. Dieses Beispiel zeigt, dass wir wirklich sehr viel Emotionen und Gemüt in die Eltern-Kind-Beziehung legen. Das tun die Franzosen nicht. Die Franzosen geben ihre Kinder sehr früh in professionelle Betreuung und Erziehung durch Dritte. Bei uns hat Familie – und Ehe ist ja für viele Menschen gleichbedeutend – sehr viel mit Emotionen zu tun. Aus der Ehe eine Probezeit zu machen, das finden hier viele daher indiskutabel und ich bin auch überzeugt, dass man das vor dem Hintergrund von Artikel 6 vor dem Bundesverfassungsgericht nicht halten könnte.

**Ich bin gespannt, ob sich da was ändert. Ich habe einige französische Bekannte in Berlin mit Kindern und die lassen ihre Kinder von früh morgens um 7 Uhr bis zur Zubettgehzeit gegen 19:00/20:00 Uhr betreuen. Da frage ich mich, ob das nicht auch Einzug in unsere Gesellschaft hält.**

Ich glaube nicht. Es wird zwar auch die Ganztagschule gefordert und zum Teil ist sie auch schon eingeführt. Es gibt einen Schulhort. Da ist schon ein gewisser Wandel erkennbar.

Das hat übrigens viele Gründe. Es geht nicht nur darum, die Mutter zu befreien. Ein weiterer Anstoß, zumindest in Berlin, kam aus der Migranten- und Ausländerszene. Es wurde erkannt, dass die Kinder mit ausländischen Eltern dringend die Förderung in Gemeinschaftseinrichtungen brauchen, weil sie zu Hause kein oder nicht gut genug Deutsch lernen.

So ist auch das Schulgesetz in Berlin entstanden, mit der frühen Einschulung. Von daher ist das rational gesehen wichtig.

Aber ich höre es immer wieder: Schön ist es nicht. Ich möchte doch, wenn das Kind nach Hause kommt, auch noch selbst mit ihm ein paar Stunden haben. Diese Herangehensweise in Deutschland ist eine andere als in Frankreich.

In Frankreich hat das eine jahrhundertelange Tradition. Vielleicht ist es in 100 Jahren anders. Aber im Augenblick kämpfen noch sehr viele Mütter mit sich selbst, wenn sie das Kind fremdbetreuen lassen. Das ist eben eine Betreuung durch Dritte und nichts, was ich schön finden kann.

**Halten Sie es für möglich und wünschenswert, auch gegen den Willen der Eltern das paritätische Wechselmodell anzuordnen?**

Nein, das halte ich nicht für wünschenswert. Ich halte es nicht mal für möglich. Das hat aber etwas damit zu tun, dass man unterscheiden muss. Wenn Eltern einigerm

 <b>Krossa &amp; Co.</b> IVD-Makler	<b>Büro Charlottenburg</b> Walter-Benjamin-Platz 3 10629 Berlin Tel.: 030 / 89 52 88 – 0 Fax: 030 / 89 52 88 – 12 <hr/> zentrale@krossa-co.de www.krossa-co.de
Villen Einfamilienhäuser Wohn- und Geschäftshäuser Eigentumswohnungen Grundstücke	<b>Büro Grunewald</b> Dachsberg 9 14193 Berlin Tel.: 030 / 89 52 88 – 71 Fax: 030 / 89 52 88 – 19

ßen vernünftig miteinander umgehen, was auch viele getrennte Eltern tun, dann vereinbaren sie alles Mögliche, auch ein echtes Wechselmodell, also eine ganz paritätische Betreuung. Das ist ihnen überlassen.

Die Rechtsprechung wird aber beschäftigt mit Fällen, in denen die Eltern sich nicht einig sind und zwar ganz heftig nicht einig sind und sich von morgens bis abends gegenseitig das Leben schwer machen. Was, um alles in der Welt, will ich da mit einem Wechselmodell, wo die Kinder die „volle Breitseite“ abbekommen?

Ich halte das wirklich für ein ganz unsensibles Verhalten den Kindern gegenüber. Ich habe von vielen Kindern gehört, dass sie sagen, „ich will jetzt genauso lange bei Papa, wie bei Mama sein, das ist gerecht“.

Was kann ein Fünfjähriger sich unter „gerecht“ vorstellen? Das hat er natürlich gehört, das ist ihm eingerechnet worden. Das geht meistens so: „Wenn du nicht ganz genauso viel bei mir bist wie bei Mama, dann ist Papa aber traurig“, oder umgekehrt.

Das soll so ein kleiner Kerl oder so ein kleines Mädchen aushalten? Diese Kinder leiden wirklich. Ich habe viele solcher Fälle, und da kann ich wirklich nur sagen, was soll dieser Unsinn?

#### Also wäre das nicht im Sinne der Kinder ...

Nein, es ist sozusagen Kindeswohlgefährlich. Es ist ja gut, wenn die Eltern sich um eine möglichst gleichmäßige Teilhabe am Leben der Kinder bemühen. Ich bin eine große Anhängerin sagen wir mal der These, dass Trennungskinder nicht einen Elternteil verlieren sollen. Denn

sie brauchen beide zu ihrer Entwicklung. Aber bitte nicht mit Zwang.

#### Ein kleiner thematischer Sprung nun. Ist es legitim, homosexuellen Paaren die Ehe vorzuenthalten?

Das tun wir ja nicht. Wir haben die Verpartnerung, sie heißt bei uns nur nicht Ehe. Aber das war der entscheidende Schritt. Ich habe damals die Einführung der Verpartnerung vor dem Bundesverfassungsgericht verteidigt. Die Südländer, Bayern und Thüringen, waren dagegen vorgegangen und ich war damals Senatorin in Hamburg und habe die Neuregelung für das Land Hamburg verteidigt. Natürlich müssen alle die gleiche Möglichkeit haben, sich zueinander zu bekennen und das auch staatlich sozusagen besiegeln zu lassen.

Aber diese Partnerschaft heißt bei uns eben nicht Ehe. Und sie heißt auch in anderen Ländern nicht Ehe. Es gibt Länder, die nennen dies Ehe, aber längst nicht alle. Und darum sind wir wieder bei dem ersten Thema. Die Deutschen und ihre Ehe. Da hören Sie genau dieselben Einwendungen. Die Ehe steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Und damit ist gemeint, Mann und Frau. Ich würde mich an so einem Begriff nie vorbeißeln.

#### Also, die Begrifflichkeit sollte kein Stein des Anstoßes sein?

Nein, das ist auch so ein Kampf um Worte und das ist nun wieder typisch deutsch. Ich verstehe, dass Homosexuelle noch nicht einverstanden sind mit der Adoptionsregelung. Das kann ich gut nachvollziehen. Da fehlt auch

# DMP

DETEKTEI



#### ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

#### OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



#### Berlin

Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0  
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

#### Hamburg

Valentinskamp 24  
20354 Hamburg  
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03  
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

#### München

Maximilianstraße 35a  
80539 München  
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72  
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

wirklich etwas. Aber ob die Partnerschaft Ehe oder Matrimonium oder noch anders heißt, halte ich für unwichtig (lacht).

**In Ihrer Autobiografie schreiben Sie von der „Rolle rückwärts der Emanzipation“. Was hat Sie zu dieser Aussage bewegt und was würden Sie sich wünschen?**

Mit der „Rolle rückwärts“ meine ich, dass vieles von dem, was teilweise sehr mühsam erkämpft worden ist, von jüngeren Frauen heute für selbstverständlich gehalten wird. Das ist nicht zu kritisieren, das ist der Lauf der Dinge. Wenn etwas sich durchsetzt, dann denke ich darüber nicht mehr nach. Beispielsweise über die berufliche Gleichberechtigung, ich will nicht sagen, dass diese gesichert wäre, das wäre viel zu viel gesagt. Aber die breite Bevölkerung hat begriffen, dass man eine Frau nicht nur, weil sie eine Frau ist, zurückweisen darf.

Formell hat sich manches durchgesetzt, gar keine Frage. Die Folge von solcher Durchsetzung ist, dass sehr viele Menschen sich sicher fühlen und das Gefühl für die Gefahr verlieren, dass das alles wieder verlorengehen kann. Wir, die wir dafür gekämpft haben, haben dafür ein viel „feineres Gefühl“, weil wir ja genau wissen, das ist alles nicht in Sack und Tüten.

Ich will ein paar Beispiele nennen. Wenn man an obersten Gerichten in Führungspositionen, etwa den Senatspräsidenten, besetzt und es wird eine Frau, dann können Sie mit ziemlicher Sicherheit damit rechnen, dass ein Mann nachfolgt, wenn sie pensioniert wird.

Das wird manchmal auch erklärt: Jetzt ist aber mal

wieder ein Mann dran! Vorher waren 27 Mal nur Männer dran ... (Lachen).

Das können Sie an ganz vielen Ecken bemerken. Die Kammergerichtspräsidentin ist pensioniert. Wer ist ihr nachgefolgt? Ein Mann.

Ich habe überhaupt nichts gegen diesen Präsidenten. Es ist ein netter Mann. Gar keine Frage. Aber es wird nicht mal problematisiert. Wie selbstverständlich rutscht eben ein Mann nach. Ich will auch gar nicht sagen, dass da nicht wirklich auch ein Mann kommen kann. Es geht darum, die Gefährdung des Gewonnenen zu erkennen.

Es gibt auch in der Wirtschaft so viele Beispiele, die zeigen, dass es eine Sensibilität der Jüngeren, man könnte auch sagen der Begünstigten, nicht gibt. Entweder weil dieses Gefühl nie da war oder eingeschlafen ist.

Dann gibt es auch viele Frauen, die sagen: „Nö, ich glaube, ich will gar nicht vorankommen. Es reicht doch, ich habe eine Familie, ist doch alles sehr schön, ich kümmere mich um die Kinder, wir haben es gemütlich zu Hause, was soll's denn, sollen andere Karriere machen.“

Das ist ja in Ordnung, aber das bedeutet natürlich, dass sich in der Gesellschaft nie was ändern wird. Weil die Gesellschaft patriarchalisch geprägt ist, bis heute. Eine „Quote“ und ich weiß nicht was alles entsteht ja daraus, dass sich nichts ändert. Wenn ich dann aber eine Truppe habe, die nicht mitmacht und die alles in Ordnung findet, dann wird es schwieriger. So kommt der Begriff „Rolle rückwärts“ zustande.

Meine feste Überzeugung ist zudem, dass die besten Entscheidungen mit einem gemixten Team getroffen werden. Weil Männer und Frauen viele Dinge unterschiedlich sehen. Sie sehen es nicht richtig oder falsch, sondern unterschiedlich. Wenn das zusammenfließt, dann bekommt man gute und bessere Ergebnisse. In Amerika ist das untersucht worden und man hat festgestellt, dass sich der Gewinn von Unternehmen bei gemischten Führungsteams bis zu 30 % erhöht.

**Die gegebenen Unterschiede sollte man also annehmen und damit arbeiten?**

Das ist genau der richtige Ansatzpunkt. Was mir immer wieder auffällt ist das Verständnis fast jeden Mannes für Hierarchie. Frauen müssen das meist mühsam lernen. Sie können häufig die Berechtigung gar nicht erkennen und müssen dagegen anstrampeln. Das tut ein Mann nicht.

Ein Beispiel: Es stehen 100 Leute in einem Raum, der oberste Mensch mit Hut auf dem Kopf hat sich angesagt. Man unterhält sich, plötzlich ist alles ganz still. Der Oberindianer ist hereingekommen. Ein Mann merkt das sofort und hält erstmal den Mund. Die Frau redet weiter, weil sie kein Gefühl für Hierarchien hat. Aber das muss sie natürlich lernen. In der Familie kann der Vater das den Mädchen beibringen. Ein Vater ist sehr wichtig für die Mädchenerziehung.

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Rechtsanwältin,**  
[www.kaergel.com](http://www.kaergel.com);

**Anette Gnant, Rechtsanwältin,**  
[www.gnant-rechtsberatung.de](http://www.gnant-rechtsberatung.de)

**Der zweite Teil des Interviews folgt in der Mai-Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts.**

## Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



**Berlin-Mitte**  
Französische Str. 14  
10117 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht  
Charlottenburg**  
Holtzendorffstr. 18  
14057 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-302

**Potsdam**  
Friedrich-Ebert-Str. 117  
14467 Potsdam  
Tel. 0331/270 96 29

24 h · [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)



Tel. 030/25 40 83-0  
[berlin@schweitzer-online.de](mailto:berlin@schweitzer-online.de)  
[potsdam@schweitzer-online.de](mailto:potsdam@schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen

# UN-KINDERRECHTSKONVENTION (KRK)



Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Seit dem 5. April 1992 ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, welches am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, in Deutschland in Kraft. Die UN-Konvention schreibt völkerrechtlich verbindliche Standards zum Wohle von Menschen im Alter von 0 bis 18 Jahren fest. Die drei Kernanliegen sind Schutz, Förderung und Beteiligung (aus dem Englischen Wortlaut protection, provision, participation die drei Ps).

Das Übereinkommen hält in Artikel 22 fest, dass Flüchtlingskinder besonderen Schutzes bedürfen.

„(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung

eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“

In Deutschland ist das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (National Coalition Deutschland, [www.netzwerk-kinderrechte.de](http://www.netzwerk-kinderrechte.de)) zuständig. Das Themennetzwerk „Flüchtlingskinder“ hat am 23. Februar 2015 ein Positionspapier „Die Rechte von Flüchtlingskindern: Forderungen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ angenommen (<http://www.netzwerk-kinderrechte.de/themen/flucht-art-22.html>), welches unter anderem eine Modernisierung des Vormundschaftsrechts fordert und hierbei den Anspruch eines Vormunds eines unbegleiteten Minderjährigen auf Unterstützung durch eine Anwältin, einen Anwalt formuliert, da bei einem nicht rechtskundigen Vormund nicht vorausgesetzt werden kann, dass dieser die hinreichende Fachkunde im Asylverfahrensrecht hat.

Die KRK ist in ihrem weiten Anwendungsbereich bei der Anwendung des Grundgesetzes zu berücksichtigen und hat Einfluss neben dem Aufenthalts- und Asylrecht insbesondere im Familienrecht, Schulrecht, Kinder- und Jugendhilferecht und dem Sozialrecht [Cremer, AnwBl 2012, 327 ff.].

Weiterführende Links:

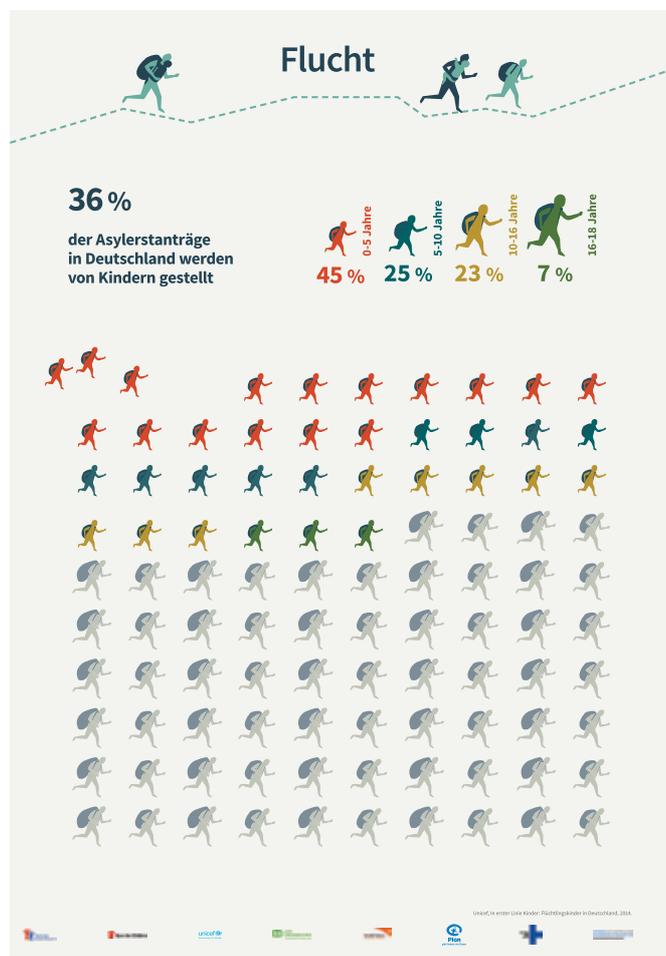
[http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/\\_C3\\_9Cbereinkommen\\_C3\\_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/KinderrechteVN\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/KinderrechteVN_node.html)

<http://www.netzwerk-kinderrechte.de/publikationen.html>

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Rechtsanwältin,

Fachanwältin für Informationstechnologierecht, [www.dr-auer.de](http://www.dr-auer.de)



Grafik: Unicef. In erster Linie Kinder: Flüchtlingskinder in Deutschland, 2014. Fundort: [www.netzwerk-kinderrechte.de](http://www.netzwerk-kinderrechte.de)

# 11. DEUTSCHER ERBRECHTSTAG VOM 10. BIS 12. MÄRZ IN BERLIN



RA Dr. Eckart Yersin

Zum 11. Mal im März versammelten sich in Berlin knapp 450 Erbrechtler zum traditionellen Erbrechtstag. Die Organisatoren der Deutschen Anwaltakademie wollten zwar wegen der nicht zu übersehenden Enge im Konferenzsaal des Palace Hotels die Zahl der Anmelder auf ca. 400 begrenzen, haben aber dann doch wegen des großen Interesses nachgegeben und die brandschutzrechtlich zulässige Besucherzahl ausgeschöpft. Teilnehmer kamen wieder aus der ganzen Republik und wurden von dem Fortbildungsangebot nicht enttäuscht.

Die mit zwei Fortbildungsstunden belohnte Auftaktveranstaltung am 10. März trug den interessanten Titel „Neues vom Erbschleicher – aus rechtlicher und psychiatrischer Sicht“. Der Initiator des Erbrechtstages, Prof. Dr. Andreas Frieser, Rechtsanwalt in Bonn, umriss eine rechtliche Definition des Erbschleichers im Pflegeumfeld und bei Demenzerkrankungen. Er ging auf den nicht sehr ausgeprägten Schutz vor Erbschleichern zu Lebzeiten des Erblassers und nach dessen Tod ein. Der Schutz der landesrechtlichen Heimgesetze mit den darin enthaltenen Zuwendungsverboten reicht nicht. Rechtspolitisch könnte man erwägen, dass ein Anfechtungsrecht für den Fall unzulässiger Einflussnahme Dritter als ähnliche Form der Beherrschung oder Beeinflussung der rechtswidrigen Drohung im Sinne des § 2078 Abs. 2 BGB gleichgestellt werden könnte. Prof. Dr. med. Tilmann Wetterling, Chef der Psychiatrie am Klinikum Hellersdorf in Berlin, beschrieb aus psychiatrischer Sicht die typischen Konstellationen, ging besonders auf die Beeinflussung durch Dritte bei psychischen Störungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Erbrechtler ein. Bei aller Sorgfalt der Betrachtung der rechtlichen und psychiatrischen Probleme bei Erbschleicherei bleibt doch die ausgeprägte Empfindung der Ohnmacht gegenüber dem geschickten agierenden Begünstigten im Pflegeumfeld des Erblassers.

In den ersten beiden Stunden am Freitag, den 11. März, gab Roland Wendt, Richter am Bundesgerichtshof a. D., einen Rück- und Ausblick auf zehn Jahre höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Erbengemeinschaft. Er stellte die provozierende Frage, ob sie vom Gesetzgeber zur Handlungsunfähigkeit verdammt sei. Mit seinen Ausführungen zur Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaft, der Prozessführungsbefugnis, ihrer Innenverwaltung und Vertretungsmacht und den Möglichkeiten der Mehrheits-

verfügungen wollte er den Zuhörerinnen und Zuhörern den Eindruck vermitteln, dass trotz eingeschränkter Handlungseinschränkung einiges möglich sei. Aber gerade die dargestellte Rechtsprechung zeigt, dass der blockierende Miterbe nicht nur Sand ins Getriebe streuen, sondern dem Ziel einer vernünftigen Erbaueinandersetzung mächtige Steine in den Weg legen kann.

Im Block I der Tagesveranstaltungen vom Freitag wurde das Pflichtteilsrecht in Sonderkonstellationen behandelt. Dr. Nikolas Hölscher, Rechtsanwalt in Stuttgart, machte interessante Ausführungen zu Pflichtteilsminimierung durch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen. Dr. Klaus-Henrik Horn, Rechtsanwalt in Düsseldorf, lenkte die Aufmerksamkeit auf die Anrechnung und Ausgleichung mit Berechnungsbeispielen. Er mahnte zu Recht vorsichtige Formulierungen bei Anordnungen der Anrechenbarkeit bei Schenkungen an.

Block II war der Vor- und Nacherbschaft gewidmet. Dr. Dietmar Weidlich, Notar in Roth und Bearbeiter des Erbrechts im Palandt seit der 70. Auflage, behandelte aktuelle Fragen zur Rechtsstellung des Vor- und Nacherben beim Nacherbenschutz, insbesondere Surrogaten, ferner Verfügungen des Vorerben, Maßnahmen zur Aufhebung der Nacherbenbindung und bei Eintritt des Nacherbfalls. Dr. Guido Holler, Rechtsanwalt in Düsseldorf, behandelte die Besteuerung des Vor- und des Nacherben und sprach steuergünstigere Gestaltungsalternativen zur Vor- und Nacherbschaft an.

Am späteren Nachmittag bei schon nachlassender allgemeiner Aufmerksamkeit präsentierte die Kollegin Dr. Anna Katharina Gollan aus Berlin einen Werkzeugkasten für das Erstgespräch zu Stiftungen zu Lebzeiten und als Nachfolgeinstrument. Die Stiftung als Zweckvermögen ist naturgemäß nur für größere Vermögen interessant, für die eine erhebliche Steuerersparnis sinnvoll sein kann. Der gänzlich uneigennütige Stifter wird sich kaum in eine unserer Kanzleien verirren.

Nach der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht beim DAV konnten die Tagungsbesucher an der Abendveranstaltung im „Nordbahnhof Two Buddhas“, dem historischen Empfangsgebäude des früheren Stettiner Vorortbahnhofs, teilnehmen. In angenehmer Atmosphäre wurde dort fernöstliche Küche genossen.

Den Sonnabend leitete der Berliner Kollege Dr. Dietmar Kurze, u. a. Sprecher des Arbeitskreises für Erbrecht des Berliner Anwaltsvereins, mit seinem launigen, aber auch informativen Beitrag zum Bestattungsrecht in der Erbrechtspraxis ein. Es war erstaunlich, mit wie viel Humor er das natürlich ernste Thema angehen konnte. Er wies wieder darauf hin, dass nahe Verwandte für Bestattungskosten aufkommen müssen, auch wenn sie nicht Erben sind oder wenn sie das ganze Leben mit dem Verstorbenen nichts zu tun hatten. Wichtig für die Bestimmung der Nachlassverbindlichkeiten, vor allem für die Pflichtteilsberechnung, war der Hinweis, dass Grabpfle-

gekosten in § 1968 BGB gerade nicht neben den Beerdigungskosten benannt sind.

Dr. Thomas Fleischer, Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf, hatte verfahrensrechtliche Fragen zur Beweislast auch in Abgrenzung zur Feststellungslast, der Anforderungen an die Substantiierung und die Darlegungslast ausgewählt. Der im privatschriftlich abgefassten Testament genannte Erbe muss im Bestreitensfall zu dessen Wirksamkeit – z. B. Eigenhändigkeit mit eigener Unterschrift der Erblasserin – darlegen und Beweis anbieten. Das kann schwierig sein, auch wenn es offensichtlich erscheint.

In der Aktuellen Stunde trug Richter am BGH, Dr. Christoph Karczewski, Entscheidungen zum Pflichtteilsrecht, zu letztwilligen Verfügungen und zum internationalen Privatrecht vor. Richter am Bundesfinanzhof, Prof. Dr. Matthias Loose, referierte über die aktuellste Rechtsprechung des BFH zur Erbschaftsteuer, und zwar u. a. zur Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG, zum Schuldner in den Fällen des § 7 Abs. 7 ErbStG, zu Kürzungen von Nachlassverbindlichkeiten und zur Neuregelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach dem BVerG-Urteil vom 17.12.2014.

Wer vom Donnerstagnachmittag bis zum Samstagmittag brav bei allen Vorträgen anwesend war, erhielt zur Bestätigung die FAO-Bescheinigung gem. § 15 FAO über 12,5

Stunden. Für Kolleginnen und Kollegen, die ihre Kanzleien nicht in Ballungsräumen haben, wäre es sicher ganz angenehm, wenn der Erbrechtstag auf 15 Stunden erweitert würde. Mit einer Anreise hätte man seine Fortbildungspflicht erfüllt. Dies wäre aber nur zu schaffen, wenn die Veranstaltung schon Donnerstagmittag beginnen oder am Samstag in den Nachmittag hineinreichen würde. Beides erscheint aber nicht besonders sinnvoll. Die behandelten Themen sind ausgewogen. Mit dem etwas entspannteren Auftakt zu „Neues vom Erbschleicher“ und dem Ausklang zur aktuellen Rechtsprechung des BGH und des BFH zu Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht und der Behandlung der Themen Erbengemeinschaft, Pflichtteilsrecht, Vor- und Nacherbschaft im Hauptteil, dem Ausflug in das Stiftungsrecht, dem frühen Highlight zum Bestattungsrecht und den prozessualen Besonderheiten geht man angeregt ins Wochenende. Fast alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, mit denen ich sprach, bestätigten, dass sie für mindestens zwei bis drei anstehende eigene Fälle interessante Hinweise mitgenommen hätten. Ich sollte vielleicht gar nicht so ausdrücklich für den Deutschen Erbrechtstag werben, damit nicht schließlich doch noch ein Anmeldestopp eingeführt werden muss.

Dr. Eckart Yersin, Rechtsanwalt und Notar a. D.,  
www.yersin-anwaltskooperation.de



**ILFT**  
**BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.**  
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

[www.hdi.de/freiberufe](http://www.hdi.de/freiberufe)

**HDI**  
Das ist Versicherung.

**Ihr Ansprechpartner vor Ort:** HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin  
Dr. Matthias Dach  
Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

Die Juristische Gesellschaft zu Berlin lädt ein  
**„Die Rosenberg.**

**Das Bundesministerium der Justiz  
 und die NS-Vergangenheit“**

Vorstellung der Ergebnisse der  
 vom BMJV beauftragten  
 Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission durch:

- Prof. Dr. phil. *Manfred Görtemaker*,  
 Universität Potsdam
- Prof. Dr. jur. *Christoph Safferling*,  
 Universität Erlangen

**Mittwoch, 11. Mai 2016, um 18:00 Uhr s.t.  
 im OVG Berlin-Brandenburg  
 (Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin)**

Im Anschluss besteht Gelegenheit, die 1989 vom Bundesministerium der Justiz konzipierte und seither aktualisierte und erweiterte Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ zu besichtigen, ebenso wie die Ausstellung „Die Träume einzig blieben mir in meiner kahlen Zelle“ mit Kurzportraits der Frauen aus dem Widerstandskreis der „Roten Kapelle“, die im ehemaligen Gerichtsgefängnis in der Kantstr. 79 inhaftiert waren.

Gäste sind herzlich willkommen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen über die Juristische Gesellschaft zu Berlin und die Vorschau zu den kommenden Veranstaltungen finden Sie unter [www.juristische-gesellschaft.de](http://www.juristische-gesellschaft.de).

## **MEHRWERTSTEUER- AKTIONSPLAN VORGESTELLT – KOM**

Die EU-Kommission hat am 7. April 2016 Maßnahmen zur Reform des EU-Mehrwertsteuersystems im Rahmen eines Aktionsplans vorgestellt (Mitteilung COM(2016) 148). Das System soll damit einfacher, unternehmensfreundlicher und weniger betrugsanfällig werden. Ausweislich des Aktionsplans sollen der einheitliche europäische Mehrwertsteuerraum gestärkt werden als auch spezifische Maßnahmen im Hinblick auf die digitale Wirtschaft und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) getroffen werden. So werden etwa für das Jahr 2017 Vorschläge für das endgültige Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel und ein Mehrwertsteuerpaket für KMU angekündigt. Bis zum Ende des Jahres 2016 soll insbesondere ein Vorschlag zur Beseitigung mehrwertsteuerlicher Hindernisse für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere für KMU, vorgestellt werden.

DAV

## **DAS ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH (BEA) GEHT AN DEN START**

Das beA wird ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereitstehen. Ab diesem Zeitpunkt ist die gesamte Anwaltschaft elektronisch erreichbar.

**Jeder Rechtsanwalt wird ab dem Starttermin auf sein Postfach zugreifen können.** Voraussetzung hierfür ist, dass er rechtzeitig seine beA-Karte bestellt und die sogenannte Erstregistrierung an seinem Postfach vornimmt.

DAV

## **VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ IN KRAFT GETRETEN**

Am 1. April 2016 ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft getreten. Dies führt auch zu einer Änderung der BRAO; die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist künftig Schlichtungsstelle nach dem VSBG. Für die Sektoren, in denen es bisher keine branchenfinanzierten Anlaufstellen zur Konfliktbeilegung gibt, ist die neu gegründete Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle mit Sitz in Kehl zuständig. Was das VSBG für die Anwaltschaft bedeutet, hat Prof. Dr. Hanns Prütting im März-Heft des Anwaltsblatt erläutert (Prütting, AnwBl 2016, 190).

DAV

## **DAV-STELLUNGNAHME ZUM GESETZESENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZES (AÜG)**

Der DAV nimmt durch den Ausschuss Arbeitsrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und anderer Gesetze Stellung. Der DAV begrüßt u. a., dass für die Abgrenzung von Arbeits- und Dienst-/Werkverträgen von dem ursprünglich in § 611a Abs. 2 BGB n. F. vorgesehenen Kriterienkatalog Abstand genommen wird. Allerdings wird auch auf mehrere kritische Punkte hingewiesen, etwa auf die von der Rechtsprechung abweichende Legaldefinition der Arbeitnehmerüberlassung und die problematische Privilegierung des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Personalgestaltung.

DAV

# SOZIALES ENGAGEMENT IM BERLINER ANWALTSVEREIN

Fester Teil der Identität des Berliner Anwaltsvereins ist das soziale Engagement über die Anwaltschaft hinaus – und in der Anwaltschaft. Vor nunmehr 100 Jahren engagierten sich die Kolleginnen und Kollegen mit ehrenamtlicher Beratung für die Heimkehrer und Invaliden aus dem Ersten Weltkrieg. Aktuell beschäftigt uns besonders die Situation der Flüchtlinge – insbesondere der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge – in unserer Stadt.

Ihr Engagement ist bei allen Projekten willkommen: [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de).

## VORMUNDSCHAFTEN FÜR MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Dem Aufruf zur Übernahme ehrenamtlicher Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, den die Rechtsanwaltskammer Berlin und der Berliner Anwaltsverein gemeinsam initiiert haben, sind mehr als 800 Kolleginnen und Kollegen gefolgt. Dieses Engagement wurde auch in der Berliner Presse vielfach gewürdigt. Angesichts von mehreren Tausend minderjährigen Flüchtlingen sind weitere Vormünder willkommen (vormund@rak-berlin.org). Der Berliner Anwaltsverein wird ab Mai regelmäßige Treffen ehrenamtlicher Vormünder organisieren, um den Austausch zu praktischen Fragen (Aufenthaltsverfahren, Familiennachzug, wie finde ich einen Übersetzer für ...?, Zusammenarbeit mit Aufnahmeeinrichtungen und Jugendämtern etc.) zu ermöglichen. Wir informieren Sie über das Berliner Anwaltsblatt und per E-Mail (Anmeldung unter: [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de)).



## RECHTSBERATUNG FÜR JUGENDLICHE

Die Rechtsberatung für Jugendliche des Berliner Anwaltsvereins bietet Jugendlichen von 16–21 Jahren jeden Dienstag- und Donnerstagnachmittag eine anwaltliche Beratung in der Exerzierstraße im Wedding an. Die Beratung betrifft – je nach anwesendem Kollegen oder Kollegin – ein breites Themenspektrum: Sozialrecht, Strafrecht, Opferschutz, Unterhaltsrecht, Handyverträge und Abo-Fallen sind häufige Themen. Die Beratung erfolgt ehrenamtlich, einige Beratungen können auf Beratungshilfe-

Basis abgerechnet werden, allerdings ohne Kostenbeteiligung für die (häufig minderjährigen) Jugendlichen oder deren Eltern.

## „ANWÄLTE GEHEN IN DIE SCHULE“ UND „DAS JUGENDGERICHTSPROJEKT“

Unter dem Motto „Anwälte gehen in die Schule“ vermittelt der Berliner Anwaltsverein Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Schulbesuche. Gemeinsam mit der Berliner Justiz, Polizei, Schulverwaltung und Stiftung SPI sind wir auch an dem „Jugendgerichtsprojekt“ beteiligt. In dieser Projektwoche, die regelmäßig an Berliner Schulen angeboten wird, wird die Arbeit von (Straf-)Justiz und Polizei erlebbar gemacht, u. a. mit einer gespielten Gerichts-

 DeutscherAnwaltVerein

**LABER NICHT**  
Ich kenne meine Rechte  
[www.anwaltauskunft.de](http://www.anwaltauskunft.de)

verhandlung in Moabit – mit echten Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. In einem zusätzlichen Gespräch der Klassen mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt können auch konkrete Rechtsprobleme aus dem Erfahrungsbereich der Jugendlichen besprochen werden.

Siehe dazu auch: <http://anwaltsverein.de/de/ueberuns/soziales-engagement#panel-anwaeltinnen-und-anwaelte-in-die-schulen>.

## BERATUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Last but not least: Rechtsanwälte in finanziellen Schwierigkeiten – sei es bei der Gründung der Kanzlei, bei steuerlichen Unwägbarkeiten oder bei Rückgang der Auftragslage – erhalten eine kollegiale ehrenamtliche berufsrechtliche, insolvenzrechtliche, sozialrechtliche oder organisatorische Beratung im Berliner Anwaltsverein. Eine Gruppe von acht ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen engagiert sich seit nunmehr 10 Jahren zu diesem Thema und leistet – über die rechtlichen Einschätzungen hinaus – einen oftmals wichtigen Blick von außen auf die jeweilige Problemlage. Terminvereinbarung unter: 030 2513846.

BAV

## BERATUNG FÜR MITGLIEDER DES BERLINER ANWALTSVEREINS IN FINANZIELLEN SCHWIERIGKEITEN

Terminvereinbarung unter: 030 2513846

# 67. DeutscherAnwaltstag

1.–3. Juni 2016 in Berlin



## WENN DAS STRAFRECHT ALLES RICHTEN SOLL – Ultima Ratio oder Aktionismus?



DeutscherAnwaltVerein



**\*Der Deutsche Anwaltstag ist eine der größten Fortbildungsveranstaltungen für Anwälte im Jahr.**

Insbesondere für Fachanwälte. Auf dem 67. Deutschen Anwaltstag in Berlin erwarten Sie zum Beispiel jeweils mindestens **4 Zeitstunden im Strafrecht, IT-Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Verwaltungsrecht usw.** Programm und Anmeldung unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)



# DER DEUTSCHE ANWALTSTAG 2016 IN BERLIN

## Die Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Der Deutsche Anwaltstag ist 2016 in Berlin – in Neukölln – zu Gast. Auch dem Berliner Publikum wird hier ein breites Panorama an Fortbildungsveranstaltungen, Diskussionen, Vorträgen und Netzwerkgelegenheiten geboten. Das gesamte Programm finden Sie unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de).

### KOSTENLOSE FORTBILDUNG FÜR BAV-MITGLIEDER

Der Berliner Anwaltsverein ist auf dem Deutschen Anwaltstag mit einer eigenen Veranstaltungsreihe unter dem Titel „Berliner Gespräche“ vertreten. Mehrere unserer Arbeitskreise bieten Ihnen wieder Vorträge und Diskussionen mit (FAO-)Fortbildungsbescheinigung zu verschiedenen Themen. Die Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins sind für unsere Mitglieder kostenlos – bitte melden Sie sich hierzu über folgendes Anmeldeformular für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins an: <http://anwaltstag.de/de/anmeldung#panel-anmeldeformular-fuer-mitglieder-des-berliner-anwaltsvereins>.

### 1.6. – 3.6.2016: DEUTSCHER ANWALTSTAG IN BERLIN

Das vollständige Programm: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)

Donnerstag, 02.06.2016, 10.00 – 12.30 Uhr

#### **Eröffnungsveranstaltung des 67. Deutschen Anwaltstages**

Donnerstag, 02.06.2016, 13.30 – 14.30 Uhr

Arbeitskreis Verwaltungsrecht  
des Berliner Anwaltsvereins:

#### **Verfahrensfehler bei der Aufstellung von Bauleitplänen – Aktuelle Rechtsprechung und praktische Probleme**

Dr. Reni Maltschew, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Berlin

Donnerstag, 02.06.2016, 14.30 – 15.30 Uhr

#### **Anwaltliche Unabhängigkeit – aktuelle berufsrechtliche Brennpunkte: Berufsübergreifende Sozietäten, Syndici, Fremdbesitz**

Prof. Dr. Reinhard Singer, Humboldt-Universität zu Berlin, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht

Donnerstag, 02.06.2016, 16.00 – 18.00 Uhr

#### **Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg**

Dr. Martin Fenski, Vorsitzender Richter und Vizepräsident des LAG Berlin-Brandenburg

Freitag, 03.06.2016, 11.00 – 12.00 Uhr

#### **Zugang zur Mediation: Güterichter-Mediation – Mediationskostenhilfe – Neue Wege?**

Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a. D., Erlangen

Joachim Hollnagel, Leiter der Beratungsstelle ZiF (Zusammenwirken im Familienkonflikt e. V.), Berlin  
Dr. Anne Dietrich, Richterin am Amtsgericht Schöneberg, Berlin

Christoph Weber, Rechtsanwalt, Berlin

Freitag, 03.06.2016, 12.00 – 13.00 Uhr

#### **Rechtsschutzversicherung – Anwalts Liebling? Die Untiefen des Rechtsschutzversicherungsvertrags und der Regulierungspraxis der Versicherer**

Gregor Samimi, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Strafrecht und Verkehrsrecht, Berlin

Dr. Ulrich Eberhardt, Roland Rechtsschutz, Köln

Freitag, 03.06.2016, 13.30 Uhr – 15.30 Uhr

#### **Die Kanzlei im Netz – Website, Social Media, Reputation Management**

Markus Timm, Fachanwalt für IT-Recht, Potsdam  
Amrei Viola Wienen, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Berlin

Norman Bäuerle, Rechtsanwalt, Berlin

Freitag, 03.06.2016, 16.00 – 18.00 Uhr

Arbeitskreis Erbrecht des Berliner Anwaltsvereins:

#### **Vorsorgerecht –**

#### **Erbrecht beginnt nicht mit dem Erbfall Testier- und Geschäftsfähigkeit aus medizinischer Sicht mit juristischer Einleitung**

Dr. Dietmar Kurze, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin  
Prof. Dr. Tilmann Wetterling, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Vivantes, Berlin  
Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht, München

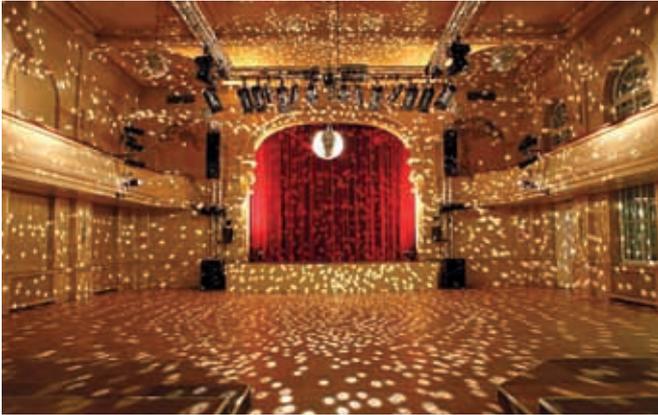
#### **Für alle diese Veranstaltungen gilt:**

Eintritt frei für BAV-Mitglieder. Mit (FAO-)Fortbildungsbescheinigung.

Ort der Veranstaltungen: Estrel Berlin, Sonnenallee 225, 12057 Berlin, C1 (EG)

Anmeldung unter:

[www.anwaltstag.de/de/anmeldung#panel-anmeldeformular-fuer-mitglieder-des-berliner-anwaltsvereins](http://www.anwaltstag.de/de/anmeldung#panel-anmeldeformular-fuer-mitglieder-des-berliner-anwaltsvereins)



Heimathafen Neukölln



Spreespeicher

### NETWORKING BEIM GET-TOGETHER

Neben den Fachveranstaltungen laden wir Sie wieder zum informellen kollegialen Austausch unter Kolleginnen und Kollegen und mit zahlreichen Gästen aus Justiz und Justizpolitik ein.

Mittwoch, 01.06.2016, 19.00 – 23.00 Uhr

#### **Get-together des Berliner Anwaltsvereins im Heimathafen / Saalbau Neukölln**

Karl-Marx-Straße 141, 12043 Berlin

Teilnahmebeitrag: 20,00 EUR

Anmeldung erforderlich unter: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)

Kennen Sie den Heimathafen Neukölln? Der Heimathafen ist ein authentisches Stück Neukölln – ein Gasthaus und Varietépalast der vorletzten Jahrhundertwende mitten in der kulturell bunten Karl-Marx-Straße. Freuen Sie sich auf einen geselligen Abend in diesem Neuköllner Juwel.

### DAT-BEGRÜBUNGSABEND

Donnerstag, 02.06.2016, 19.00 – 23.00 Uhr

#### **Begrüßungsabend zum Deutschen Anwaltstag auf Einladung des Berliner Anwaltsvereins und der Rechtsanwaltskammer Berlin im Spreespeicher**

Stralauer Allee 2, 10245 Berlin

Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR

Anmeldung erforderlich unter: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)

Zum Begrüßungsabend lädt der Berliner Anwaltsverein Sie gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Berlin in den Spreespeicher in Friedrichshain ein. Mit Blick auf Spree und Oberbaumbrücke lässt sich hier ein entspannter und kommunikativer Abend verbringen.

Wir freuen uns auf Sie!

Wenn Sie neben den kostenfreien Veranstaltungen für BAV-Mitglieder am DAT und den Abendveranstaltungen teilnehmen wollen, melden Sie sich bitte auch an über das Anmeldeformular unter: [www.anwalts tag.de](http://www.anwalts tag.de).

BAV

## NEU: ARBEITSKREIS BANK- UND KAPITALMARKTRECHT IM BERLINER ANWALTSVEREIN

Die Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins bieten Ihnen regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen mit FAO-Bescheinigungen, kostenlos für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins. Als zwölfter Arbeitskreis im Berliner Anwaltsverein hat am Dienstag, 10. Mai 2016, der Arbeitskreis Bank- und Kapitalmarktrecht seine Premiere. Hierzu – und zum anschließenden Umtrunk – laden wir Sie herzlich ein:

#### **Kick-Off Meeting AK Bank- und Kapitalmarktrecht im Berliner Anwaltsverein**

**Dienstag, 10. Mai 2016, 19.00 – 21.00 Uhr**

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

mit (FAO-)Teilnahmebescheinigung (1 Stunde fachlicher Teil)

Themen:

#### **Kündigung von Bausparverträgen durch Bausparkassen**

Rechtsanwalt Hans Christian Kirchner

#### **Haftung des Rechtsanwalts als Treuhänder bei der Kündigung von Lebensversicherungsverträgen**

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Dr. Sven Tintemann

#### **Mittelstandsanleihen: (Rück-)Wirkung von Gläubigerbeschlüssen?**

Rechtsanwalt Dr. Marc Liebscher, LL.M.

Anmeldung unter: [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de).

BAV



## Berliner **Anwaltsverein** e.V.

### **Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

**am Dienstag, den 3. Mai 2016, 18.00 Uhr**

**im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin**

#### **Tagesordnung**

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2015
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2015
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2016
7. Verschiedenes
8. Vortrag und Diskussion:

**„Erfolg im Neuen Rechtsmarkt braucht ein Gesicht –  
vom Berater zur Marke“**

**Jan Petke, Unternehmensberater & Prof. Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt**

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen

**Empfang**

eingeladen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:

**mail@berliner-anwaltsverein.de**

Der Vorstand



## DAV-CUP 2016 – GOLFPOKAL DES DEUTSCHEN ANWALTSSVEREINS

Der Deutsche Anwaltsverein veranstaltet am 01.06.2016 im Rahmen des 67. Anwaltstages in Berlin wieder ein Golfturnier. Austragungsort wird der Golf- und Country Club Seddiner See, Zum Weiher 44, 14552 Michendorf, sein ([www.gccseddinersee.de](http://www.gccseddinersee.de)).

Spielbeginn ist um 12:00 Uhr, spielberechtigt sind in- und ausländische Juristen mit Stammvorgabe bis -45,0. Gespielt wird Stableford nach den Regeln des DGV-Regelbuches. Es werden zwei Bruttopreise und zwei Nettopreise in zwei Spielklassen ausgespielt.

Weitere Informationen und Anmeldekontakt unter:

<http://anwaltstag.de/de/programm/gesamtprogramm/dav-cup-2016-golfpokal-des-deutschen-anwaltsvereins>. Zusammen mit der Anmeldung sind die Startgebühren zu entrichten (100 Euro; für Mitglieder des GCC Seddiner See 50 Euro). Meldeschluss ist Freitag, der 27.05.2016. Die Zahl der teilnehmenden Spieler ist auf 40 Spieler begrenzt, Anmeldungen werden nach dem zeitlichen Eingang berücksichtigt.

In der Meldegebühr ist eine Halfway-Versorgung, ein Welcome-Back Getränk und ein gemeinsames Abendessen sowie begleitende Weine und Getränke enthalten.



Messen Sie sich beim DAV-CUP mit der Stellvertretenden Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins e. V., Kollegin Claudia Frank (Bildmitte), der diesjährigen Bruttosiegerin Damen des A-Rosa Golf Cup am Scharmützelsee.

Foto: A-ROSA Resorts

## AKTUELLE URTEILE

### NICHT BEI JEDER UNFALLFLUCHT KANN VERSICHERUNG REGRESS VERLANGEN

Wer Unfallflucht begeht, macht sich strafbar. Aber nicht nur das: Viele vergessen, dass sie auch die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung in Regress nehmen kann. Allerdings muss der Versicherer nachweisen, dass sich das Verhalten des Autofahrers negativ auf den Haftungsfall ausgewirkt hat. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) informiert über eine Entscheidung des Amtsgerichts Leverkusen vom 14. Juni 2013 (AZ: 25 C 749/12).

Der Autofahrer stellte seinen Wagen auf dem Parkplatz eines Baumarkts ab. Dabei berührte er das daneben stehende Fahrzeug. Der Mann ging dann im Baumarkt einkaufen. Als er etwa 45 Minuten später zurückkehrte, traf er den Eigentümer des beschädigten Autos sowie die Polizei an. Er gab seine Personalien sowie seine Versicherungsnummer an.

An dem Fahrzeug war ein Schaden von rund 4.600 Euro entstanden. Diesen Schaden regulierte die Versicherung des Verursachers. Sie forderte von ihm allerdings wegen der Unfallflucht einen Regress in Höhe von 2.500 Euro.

Ohne Erfolg. Die Versicherung habe nicht nachweisen können, dass die Unfallflucht sich negativ auf den Schadensfall ausgewirkt habe, so das Gericht. Dabei sei zu beachten, dass der Autofahrer sein Fahrzeug am Unfallort habe stehen lassen. Auch sei er direkt nach dem Einkauf zurückgekehrt. Die Feststellung des Unfalls und seines Hergangs sei weder beeinflusst noch erschwert worden. Es habe lediglich eine zeitliche Verzögerung der Unfallaufnahme gegeben. Nach Rückkehr des Autofahrers habe die Polizei eine vollständige Unfallaufnahme und Feststellung aller relevanten Umstände durchführen können. Es komme auch nicht – wie in anderen Fällen – in Betracht, dass der Mann Unfallflucht begangen habe, um seinen Alkoholkonsum zu vertuschen. Der Regress sei daher ausgeschlossen.

Verkehrsrechtsanwälte im Deutschen Anwaltverein

### VERKEHRsunfall: PROGNOSERISIKO TRÄGT DER SCHÄDIGER

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann seinen Wagen reparieren lassen, wenn die Kosten hierfür nicht mehr als 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes betragen. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Sachverständige den Wiederbeschaffungswert zu hoch angesetzt hat, sind die Reparaturkosten dennoch zu übernehmen. Das Risiko für die Prognose des Sachverständigen trägt der Unfallverursacher. Sind Vorschäden, wie etwa Hagelschäden, offensichtlich, muss der Geschädigte den Sachverständigen nicht extra darauf hinweisen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Landgerichts Köln vom 4.

Juni 2015 (AZ: 9 S 22/14), wie die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilt.

Nach einem Verkehrsunfall ließ der Geschädigte sein Fahrzeug begutachten. Der TÜV-Sachverständige ermittelte einen Wiederbeschaffungswert von 4.200 Euro. Die veranschlagten Reparaturkosten beliefen sich auf 5.100 Euro. Damit lagen die Kosten im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert unterhalb der 130-Prozent-Grenze.

Im laufenden Verfahren stellte sich heraus, dass der Sachverständige den Wiederbeschaffungswert zu hoch angesetzt hatte. Der Sachverständige hatte den Hagelschaden nicht berücksichtigt. Demnach wäre die 130-Prozent-Grenze doch überschritten worden. Da die Versicherung daraufhin die Reparaturkosten nicht komplett zahlen wollte, klagte der Mann.

Er war erfolgreich. Die Versicherung des Unfallverursachers muss den Schaden komplett ersetzen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung für eine Reparatur habe sich der Kläger auf die Angaben des TÜV-Sachverständigen verlassen dürfen. Lügen die Kosten für eine Reparatur bis zu 30 Prozent über dem Wiederbeschaffungswert, könne sich der Geschädigte für eine Reparatur entscheiden. Er dürfe nicht von der Prognose des Sachverständigen abhängig

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250  
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer

( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

sein. Das Prognoserisiko trage der Verursacher.

Auch hätte der geschädigte Autofahrer den Sachverständigen nicht gesondert auf die Hagelschäden hinweisen müssen. Auf den vorgelegten Fotos seien rund 30 Hageldellen auf der Motorhaube klar zu sehen gewesen, so dass eine gesonderte Aufklärung nicht erforderlich gewesen sei.

Verkehrsrechtsanwälte im Deutschen Anwaltverein

## UNTERHALTSRECHTLICHE LEITLINIEN FÜR 2016 VERÖFFENTLICHT

Die Familiensenate des Kammergerichts haben ihre unterhaltsrechtlichen Leitlinien für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 veröffentlicht. Diese Leitlinien dienen der Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts in der Praxis. Sie konkretisieren unbestimmte Rechtsbegriffe des Unterhaltsrechts und pauschalisieren die unterhaltsrelevanten Beträge.

Die neuen Leitlinien sind im Volltext verfügbar unter: <http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/familiensachen/artikel.418017.php>

Hintergrundinformationen zu den Änderungen der Leitlinien: Auf Empfehlung der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages und in Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Oberlandesgerichte wurden die Selbstbehaltssätze der „Düsseldorfer Tabelle“ mit Wirkung zum 1. Januar 2016 angehoben. Dies war Veranlassung für das Kammergericht, seine unterhaltsrechtlichen Leitlinien anzupassen. Ab dem vorgeannten Zeitpunkt wird das Kammergericht die neuen Leitlinien anwenden.

Kammergericht, PM 1/2016 vom 05.01.2016

## URTEIL IM KARTELLRECHTSSTREIT VON PRESSEVERLAGEN GEGEN GOOGLE

Die Kammer für Handelssachen 92 des Landgerichts Berlin hat heute die Klage von 41 Presseverlagen gegen den Online-Suchmaschinenbetreiber Google Inc. abgewiesen. Ziel der Klage war es, Google daran zu hindern, Textansätze (sog. snippets) und Vorschaubilder der Webseiten der Klägerinnen bei Suchergebnissen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu zeigen.

Hintergrund des Rechtsstreits ist das seit August 2013 geltende Leistungsschutzrecht, das Verlagen das Recht einräumt, eine Nutzung ihrer Presseerzeugnisse ohne Zahlung eines entsprechenden Leistungsentgelts zu verbieten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Anzeige der vorgenannten snippets bei Ergebnissen einer Online-Suche nach dem neuen Gesetz auf Verlangen der Presseverlage entgeltspflichtig sein könnte. Google schrieb daraufhin verschiedene Verlage, darunter auch die 41 Klägerinnen, an und bat darum, schriftlich in die kostenlose Nutzung dieser snippets einzuwilligen. Anderenfalls komme in Betracht, dass zukünftig Suchergebnisse, die Presserzeugnisse der Klägerinnen betreffen, nur noch

ohne Text- und Bildwiedergabe, also lediglich mit dem Link und dem Pfad, angezeigt würden.

Der Versuch der Klägerinnen, mit ihrer Klage Google an diesem Verhalten zu hindern, blieb in erster Instanz vor dem Landgericht Berlin erfolglos. Die Kammer führte in der heutigen mündlichen Verhandlung aus, dass ein solcher kartellrechtlicher Anspruch nicht bestehe. Bei den Suchmaschinenbietern dürfte es sich zwar um einen Markt im kartellrechtlichen Sinn handeln. Auch wenn nach bisherigem Verständnis der Rechtsprechung ein Markt nur dann angenommen werde, wenn Kosten aufzuwenden seien und hier kostenlose Dienste in Anspruch genommen würden, müsse das Modell im weitesten Sinne betrachtet werden. Indem die Nutzer für die Leistungen ihre Daten preisgeben würden, könnte es gerechtfertigt sein, von einem Markt auszugehen.

Bei Google dürfte es sich auch unzweifelhaft um ein marktbeherrschendes Unternehmen handeln. Jedoch liege eine diskriminierende Ungleichbehandlung nicht vor, auch wenn Google nicht allen Verlagen angekündigt habe, die snippets und Vorschaubilder zu deren Webseiten bei Suchergebnissen nicht mehr dazustellen. Ebenso wenig sei ein Preishöhenmissbrauch festzustellen.

Durch das Modell der Suchmaschine entstehe eine sog. „win-win-Situation“, da jeder davon profitiere: Google durch die generierten Werbeeinnahmen, die Nutzer durch die Hilfe bei der Suche nach bestimmten Informationen und die Presseverlage durch die ihrerseits erhöhten Werbeeinnahmen, wenn die Verlagsseiten aufgerufen würden. Dieses Konzept würde aus dem Gleichgewicht gebracht, wenn Google für das Recht zur Wiedergabe von snippets und Vorschaubildern in den Suchergebnissen, die auf Internetseiten der Verlage hinweisen, ein Entgelt zu entrichten hätte. Das Begehren von Google, entweder auf der weiterhin kostenlosen Nutzung zu bestehen oder aber auf die Wiedergabe von snippets und Vorschaubildern bei den Verlagsseiten der Klägerinnen zu verzichten, ist nach Ansicht der Kammer deshalb nicht missbräuchlich.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Dagegen ist Berufung zum Kammergericht möglich. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt einen Monat ab Zustellung der Urteilsgründe.

Landgericht Berlin, Urteil vom 19.02.2016 –  
Az.: 92 O 5/14 kart (PM 14/2016 vom 19.02.2016)

## HAFTUNG DER BANK BEI SCHLIEßFACHEINBRUCH

Das Kammergericht hat mit einem am 2. März 2016 verkündeten Berufungsurteil bestätigt, dass eine Bank ihrer Kundin, die ein Schließfach angemietet hatte, zum Schadensersatz verpflichtet sei, wenn dieses Schließfach aufgebrochen werde und die Bank zuvor die ihr obliegenden Obhuts- und Aufklärungspflichten gegenüber der Kundin verletzt habe. In dem entschiedenen Fall belaufe sich der Schadensbetrag auf 65.000,00 EUR.

Eine Kundin hatte bei einer Bank bereits im Jahre 2006 ein Schließfach angemietet. Diese Bank vermietete am

1. April 2009 vormittags einer unbekanntenen männlichen Person, die sich mit einem – wie sich nachträglich herausstellte: gefälschten – finnischen Pass ausgewiesen hatte, ein weiteres Schließfach. Am Nachmittag desselben Tages erschien diese Person erneut in Begleitung zweier Männer, von denen einer eine große Sporttasche bei sich hatte. Ein Bankangestellter führte die drei Männer in den Tresorraum, schloss mit seinem Schlüssel das erste Schloss des Schließfachs auf und begab sich dann wieder in den allgemeinen Kundenbereich im Erdgeschoss. Die in dem Tresorraum allein gelassenen Männer brachen sodann eine Vielzahl von Schließfächern des einen Tresorschanks auf, darunter auch das von der geschädigten Kundin angemietete Schließfach.

Die Kundin trat die ihr gegen die Bank zustehenden

Forderungen an eine Freundin ab, die Klage gegen die Bank auf Zahlung von 65.000,00 EUR erhob. Nachdem das Landgericht Beweis erhoben hatte über die Behauptung der Klägerin, ihre Freundin habe in dem Schließfach diesen Bargelddbetrag aufbewahrt, gab es der Klage statt und verurteilte die Bank zur Zahlung der Summe einschließlich geltend gemachter Zinsen.

Die Berufung der Bank gegen das erstinstanzliche Urteil blieb erfolglos. Der 26. Zivilsenat des Kammergerichts wies die Berufung zurück mit der Begründung, die Bank habe die ihr gegenüber der Kundin obliegenden Obhuts- und Aufklärungspflichten verletzt. Ein Kunde, der ein Schließfach anmieta und dort in der Regel wertvolle Dinge aufbewahre, erwarte, dass die Bank gewisse Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Tresore treffe. Die

## **JOBMESSE**

### **für Juristinnen und Juristen**

### ***Jura-Praxis-Tag am 15. Juni 2016***

**Die Absolventen und Freunde der Juristischen Fakultät  
der Humboldt-Universität zu Berlin  
- Bibliotheksgesellschaft - e.V.**

und die

**Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin**

veranstalten auch in diesem Jahr wieder gemeinsam den  
Jura-Praxis-Tag mit einer **Jobmesse**

Der **Jura-Praxis-Tag** bietet Berliner Sozietäten die Möglichkeit, sich jungen, an einer Anwaltslaufbahn interessierten, Juristinnen und Juristen vorzustellen und ist so ein Angebot zu intensiven, persönlichen Gesprächen zwischen Vertretern in Berlin ansässiger Anwaltskanzleien und den Hochschulabsolventinnen und -absolventen der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität.

**Der Jura-Praxis-Tag findet am 15. Juni 2016 von 10.00 bis 16.00 Uhr**  
im Foyer der Kommode der Juristischen Fakultät, Bebelplatz 1, 10117 Berlin statt.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Webseite:  
**<http://bg.rewi.hu-berlin.de/praxistag/>**

Interessierte Sozietäten wenden sich bitte an:

Absolventen und Freunde der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin  
- Bibliotheksgesellschaft - e.V.  
Unter den Linden 6 · 10099 Berlin

Ansprechpartnerin:

Frau Krause · Telefon: 030 20 93- 3301 · Fax: 030 20 93- 3307  
E-Mail: [bibliotheksgesellschaft@rewi.hu-berlin.de](mailto:bibliotheksgesellschaft@rewi.hu-berlin.de)

Bank hätte es daher Tätern zumindest in gewissem Umfang erschweren müssen, sich unter Täuschung über ihre Identität und über ihre Absichten Zugang zum Schließfachraum zu verschaffen und dort ungehindert Schließfächer auszurauben. So wäre u.a. in Betracht gekommen,

- die Echtheit der Ausweispapiere mithilfe des in der betroffenen Filiale vorhandenen Datensystems zu überprüfen,

- die mitgeführte große Tasche vorher oder nachher zu kontrollieren, - im eigentlichen Schließfachraum eine Videokamera zu installieren und den Kunden aus Diskretionsgründen einen nicht überwachten Nebenraum zur Verfügung zu stellen und/oder

- eine Alarmanlage, die auf Erschütterungen reagiert, welche durch den Einsatz von Brechwerkzeug hervorgerufen werden, in dem Tresorraum zu installieren.

Die gegenläufigen Interessen von Bank und Kunden seien gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung gehe zu Lasten der Bank. Einerseits habe sie eine oder mehrere der vorgenannten Sicherungsvorkehrungen unschwer umsetzen können, während die Kunden keine Möglichkeiten gehabt hätten, ihr Eigentum in den Schließfächern besonders zu schützen. Zum anderen sei der Aufwand, um die Risiken eines Aufbruchs mittels der vorgenannten Maßnahmen zu minimieren, der Bank zumutbar gewesen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das wertvolle Eigentum der Schließfachkunden in erheblichem Maße gefährdet gewesen sei.

Auch habe die Bank ihre Pflicht zur Aufklärung ihrer Kundin verletzt, indem sie nicht darauf hingewiesen habe, dass entgegen der stillschweigenden Erwartungshaltung keine besonderen Sicherungsvorkehrungen getroffen worden seien.

Da zwischen den Parteien aufgrund der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme nicht mehr im Streit gestanden habe, dass sich in dem ausgeraubten Schließfach 65.000,00 EUR Bargeld befanden hätten, und da der Kundin keine Mitschuld vorgeworfen werden könne, hafte die Bank auf Schadensersatz in voller Höhe.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen vor und sind unter <http://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2016/> verfügbar.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig; dagegen kann Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof inner-

halb eines Monats ab förmlicher Zustellung des Urteils eingelegt werden.

Landgericht Berlin, Urteil vom 15.01.2015 – Az.: 21 O 209/13 /

Kammergericht, Urteil vom 02.03.2016 –

Az.: 26 U 18/15 (PM 16/2016 vom 04.03.2016)

## BEI DROHENDEM VERTRETUNGSVERBOT FÜR RECHTSANWÄLTE: MÜNDLICHE VERHANDLUNG ERFORDERLICH – EGMR

Die Verhängung eines einstweiligen Vertretungsverbots gegen einen Rechtsanwalt ohne vorherige mündliche Verhandlung stellt einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 5. April 2016 in der Rechtssache Blum ./ Österreich (Nr. 33060/10, nur in englischer Sprache verfügbar). Der Beschwerdeführer, ein österreichischer Rechtsanwalt, war im Jahr 2007 u.a. wegen versuchter Begünstigung angeklagt, nachdem er als Verteidiger eines Angeklagten in einem Strafverfahren dem anderen Angeklagten Informationen zugeleitet haben sollte. Gleichzeitig leitete der Disziplinarrat der Österreichischen Rechtsanwaltskammer ein Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer ein und verhängte gegen diesen – ohne dies vorher zum Gegenstand einer mündlichen Verhandlung gemacht zu haben – ein einstweiliges, regionales Vertretungsverbot als Rechtsanwalt vor Gericht. Im Jahre 2011 wurde dieses aufgehoben, allerdings wurde dennoch wegen des Verstoßes gegen das Verbot widerstreitender Interessen ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro verhängt, welches in Höhe von 500 Euro durch den Österreichischen Obersten Gerichtshof bestätigt wurde. Der EGMR stellte in seinem Urteil klar, dass der Mündlichkeitsgrundsatz in Art. 6 Abs. 1 EMRK auch in Disziplinarverfahren Anwendung finde und dass der Beschwerdeführer hätte angehört werden müssen, da kein Fall einer derart zügigen Entscheidung vorgelegen habe, als dass auf die Anhörung hätte verzichtet werden können.

DAV

## Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichtetem Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleine 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.  
Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · [www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html](http://www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html)



## E-MAIL-POSTEINGANG IM MANDAT KONTROLLIEREN – WIE SCHNELL UND WANN?

Das OLG Thüringen Jena hat in einer Kostenstreitsache beschlossen, dass Rechtsanwälte, welche den Kommunikationskanal E-Mail im Mandat öffnen, dafür Sorge tragen müssen, dass eine Kenntnisnahme eingegangener E-Mails „jedenfalls während der üblichen Bürozeiten möglich ist und erfolgt“. Im konkreten Fall hatte der Mandant in einem späten Telefonat am Vorabend den Rechtsanwalt beauftragt, die Verteidigungsbereitschaft in einer Klagesache anzuzeigen und Klageabweisungsantrag zu stellen. Über Nacht entschied sich der Mandant um und widerrief seinen Auftrag per E-Mail. Die Verteidigungsanzeige wurde um 8:56 Uhr per Fax an das Gericht gefaxt, ohne dass die zuvor eingegangene E-Mail wahrgenommen wurde. Der Kollege hatte seine Bürozeiten auf dem Briefbogen mit ab 8:00 Uhr angegeben, weshalb das OLG davon ausging, nahezu eine Stunde nach Beginn der Bürozeit hätte die E-Mail wahrgenommen werden und entsprechend von dem Versand des Schriftsatzes Abstand genommen werden müssen.

Die Entscheidung wirft einige kanzleiorganisatorische Fragen in Bezug auf den Umgang mit E-Mail-Eingängen auf. Was sind übliche Kanzleizeiten, wenn die Kanzlei keine solchen im Internet und/oder auf den Briefbögen angibt? Wann kann der Mandant davon ausgehen, dass die Kanzlei den Posteingang per E-Mail im Mandat eröffnet hat?

Arbeitsorganisatorisch ist es für die Kanzlei weder machbar noch sinnvoll, E-Mails umgehend und mit Hinweisnachrichten über das E-Mail-Programm wahrzunehmen und laufend zu bearbeiten. Der Umgang mit E-Mails erfordert eine hohe Disziplin nämlich gerade dahingehend, dass sich die Mitarbeiter in der Kanzlei und die Rechtsanwälte nicht ständig in ihrer Sacharbeit unterbrechen und stören lassen. Briefpost hat die Kanzlei zeitnah nach Eingang zu öffnen und zu verarbeiten. E-Mails gehen aber anders als Briefpost nicht ein- oder zweimal täglich ein, sondern ständig. Es ist also gar nicht möglich, deren Inhalt dauernd wahrzunehmen und entsprechend zu handeln. Arbeitsorganisatorisch gehen die Empfehlungen dahin, E-Mails nur maximal dreimal täglich überhaupt zu kontrollieren und in der übrigen Zeit nicht wahrzunehmen. Die produktivste Zeit und die Zeit, die der Strukturierung des kommenden Arbeitstages dienen sollte, ist die erste Stunde des Arbeitstages. Diese sollte nicht dem Sichten des E-Mail-Posteinganges des Morgens dienen, sondern der Fristen- und Wiedervorlagenkontrolle, der Vorbereitung der anstehenden Termine und der kanzleiinternen Aufgabenverteilung. Dies sollten die Kanzleien dann vielleicht schon einmal bei der Vorbereitung ihrer Abläufe bei Einführung des beA beachten und entsprechend die Mitarbeiter schulen und einweisen.

Im entschiedenen Fall ging es glücklicherweise für den Kollegen nicht um eine Haftungsfrage wegen Fristversäumnis oder zum Beispiel den Widerruf eines Vergleiches, der dann doch gehalten werden sollte. Dem Kollegen steht für die Vorbereitung der Verteidigungsanzeige mit Klageabweisungsantrag die 0,8 Verfahrensgebühr bei vor-

zeitiger Beendigung zu, nur eben nicht die 1,3 Verfahrensgebühr, da der Mandant vor Versand seinen Auftrag widerrufen hatte.

E-Mail-Kommunikation hat in vielen Kanzleien ganz selbstverständlich Einzug gehalten, ohne dass man davon ausgehen kann, dass dies flächendeckend und einheitlich von den Kanzleien gehandhabt wird. In vielen Kanzleien arbeiten immer noch nur die Mitarbeiter im Sekretariat mit dem PC und E-Mails, aber auf dem Cheftisch finden sich keine elektronischen Hilfsmittel. In anderen Kanzleien wiederum agiert der Berufsträger weitgehend ohne



# Bitte nicht stören!

Ihre Anwältin braucht  
ihren Schlaf.

Vertrauen ist gut. Anwältin ist besser.



DeutscherAnwaltverein

Hinzuziehung des Sekretariats, wenn es um E-Mails geht, oder aber unterscheidet nach einer persönlichen E-Mail-Adresse und der zentralen Kanzlei-E-Mail-Adresse. Hinzu kommt, dass viele Kollegen im Sinne der aktuellen always-on-Arbeitsweise für ihre Mandanten serviceorientiert auch außerhalb der üblichen Kanzleizeiten telefonisch und per E-Mail erreichbar sind.

Insofern sind Aussagen dazu, zu welchem Zeitpunkt ein Rechtsanwalt eine E-Mail wahrnehmen und bearbeiten könnte, nicht zu verallgemeinern. Die Berufsträger werden aber gut daran tun, Routinen und Arbeitsabläufe in der Kanzlei nebst Ausnahmen für Abwesenheits-, Urlaubs- und Krankheitstage zu organisieren und zu dokumentieren. Hierbei hat jede Kanzlei zu entscheiden, wie E-Mail-Kommunikation in die althergebrachten Postläufe und -laufzeiten integriert wird oder eher sogar wie alle Posteingänge per E-Mail, Fax, Post, persönlich, per beA oder sogar Social-Media-Kanäle digital zusammengeführt werden, um eine neue Arbeitsweise zu etablieren. Daneben hat die Kanzlei gewahr zu sein, dass ihre Angaben zur Erreichbarkeit auf der Website oder auf dem Briefbogen als verbindlich angesehen werden und es im Zweifel dann nicht mehr um die Frage geht, was übliche Kanzleizeiten sind.

Thüringer Oberlandesgerichts in Jena, Beschluss vom 19.02.20161 – Az.: W 591/15

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Informationstechnologierecht, [www.dr-auer.de](http://www.dr-auer.de)

## WIDERRUF VON FERNABSATZVERTRÄGEN VON GESETZES WEGEN OHNE RÜCKSICHT AUF DIE BEWEGGRÜNDE DES VERBRAUCHERS MÖGLICH

Urteil vom 16. März 2016 – VIII ZR 146/15

Der Bundesgerichtshof hat sich heute mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein Verbraucher unter dem Gesichtspunkt rechtsmissbräuchlichen Verhaltens am Widerruf eines Fernabsatzvertrages gehindert ist.

Der Kläger hatte bei der Beklagten über das Internet zwei Matratzen bestellt, die im Januar 2014 ausgeliefert und vom Kläger zunächst auch bezahlt worden waren. Unter Hinweis auf ein günstigeres Angebot eines anderen Anbieters und eine „Tiefpreisgarantie“ des Verkäufers bat der Kläger um Erstattung des Differenzbetrags von 32,98 EUR, damit er von dem ihm als Verbraucher zustehenden Widerrufsrecht absehe. Zu einer entsprechenden Einigung kam es nicht. Der Kläger widersprach dem Kaufvertrag daraufhin fristgerecht und sandte die Matratzen zurück.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kläger sich rechtsmissbräuchlich verhalten habe und der Widerruf deshalb unwirksam sei. Denn das Widerrufsrecht beim Fernabsatzgeschäft bestehe, damit der Verbraucher die Ware prüfen könne. Aus diesem Grund habe der Kläger aber nicht widerrufen, sondern vielmehr um (unberechtigter) Forderungen aus der „Tiefpreisgarantie“ durchzusetzen.

Die auf Rückzahlung des Kaufpreises gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zusteht, da er den Kaufvertrag wirksam widerrufen hat. Dem steht nicht entgegen, dass es dem Kläger darum ging, einen günstigeren Preis für die Matratzen zu erzielen. Für die Wirksamkeit des Widerrufs eines im Internet geschlossenen Kaufvertrags genügt allein, dass der Widerruf fristgerecht erklärt wird. Die Vorschriften über den Widerruf sollen dem Verbraucher ein effektives und einfach zu handhabendes Recht zur Lösung vom Vertrag geben. Einer Begründung des Widerrufs bedarf es nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht. Deshalb ist es grundsätzlich ohne Belang, aus welchen Gründen der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

Ein Ausschluss dieses von keinen weiteren Voraussetzungen abhängenden Widerrufsrechts wegen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Verbrauchers kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen der Unternehmer besonders schutzbedürftig ist. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verbraucher arglistig handelt, etwa indem er eine Schädigung des Verkäufers beabsichtigt oder schikanös handelt. Damit ist der vorliegende Fall jedoch nicht vergleichbar. Dass der Kläger Preise verglichen und der Beklagten angeboten hat, den Vertrag bei Zahlung der Preisdifferenz nicht zu widerrufen, stellt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Das ist vielmehr Folge der sich aus dem grundsätzlich einschränkungslos gewährten Widerrufsrecht ergebenden Wettbewerbssituation, die der Verbraucher zu seinem Vorteil nutzen darf.

### Vorinstanzen:

AG Rottweil – Urteil vom 30. Oktober 2014 (1 C 194/14)

LG Rottweil – Urteil vom 10. Juni 2015 (1 S 124/14)

Karlsruhe, den 16. März 2016

### § 312b BGB aF Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Leistung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. [...]

(2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

[...]

### § 312d BGB aF Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. [...]

(2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten.

ten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor Vertragsabschluss.

[...]

### **§ 355 BGB aF Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen**

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

[...]

**PM 57/2016, BGH**

## **BUNDESGERICHTSHOF KONKRETISIERT PFLICHTEN DES BETREIBERS EINES ÄRZTEBEWERTUNGSPORTALS**

**Urteil vom 1. März 2016 – VI ZR 34/15**

Der Kläger ist Zahnarzt. Die Beklagte betreibt unter der Internetadresse [www.jameda.de](http://www.jameda.de) ein Portal zur Arztsuche und -bewertung. Dort können Interessierte Informationen über Ärzte aufrufen. Registrierten Nutzern bietet das Portal zudem die Möglichkeit, die Tätigkeit von Ärzten zu bewerten. Die Bewertung, die der jeweilige Nutzer ohne Angabe seines Klarnamens abgeben kann, erfolgt dabei anhand einer sich an Schulnoten orientierenden Skala für insgesamt fünf vorformulierte Kategorien, namentlich „Behandlung“, „Aufklärung“, „Vertrauensverhältnis“, „genommene Zeit“ und „Freundlichkeit“. Ferner besteht die Möglichkeit zu Kommentaren in einem Freitextfeld.

Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Bewertung des Klägers durch einen anonymen Nutzer, er könne den Kläger nicht empfehlen. Als Gesamtnote war 4,8 genannt. Sie setzte sich aus den in den genannten Kategorien vergebenen Einzelnoten zusammen, darunter jeweils der Note „6“ für „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“. Der Kläger bestreitet, dass er den Bewertenden behandelt hat.

Der Kläger forderte die Beklagte vorprozessual zur Entfernung der Bewertung auf. Diese sandte die Beanstandung dem Nutzer zu. Die Antwort des Nutzers hierauf leitete sie dem Kläger unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bedenken nicht weiter. Die Bewertung beließ sie im Portal.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten, es zu unterlassen, die dargestellte Bewertung zu verbreiten oder verbreiten zu lassen. Das Landgericht hat der Klage stattgeben; das Oberlandesgericht hat sie auf die

Berufung der Beklagten abgewiesen. Der für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat diese Entscheidung aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die beanstandete Bewertung ist keine eigene „Behauptung“ der Beklagten, weil diese sie sich inhaltlich nicht zu eigen gemacht hat. Die Beklagte haftet für die vom Nutzer ihres Portals abgegebene Bewertung deshalb nur dann, wenn sie zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat. Deren Umfang richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der beanstandeten Rechtsverletzung, den Erkenntnismöglichkeiten des Providers sowie der Funktion des vom Provider betriebenen Dienstes zu. Hierbei darf einem Diensteanbieter keine Prüfungspflicht auferlegt werden, die sein Geschäftsmodell wirtschaftlich gefährdet oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschwert.

Auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte ihr obliegende Prüfpflichten verletzt. Der Betrieb eines Bewertungsportals trägt im Vergleich zu anderen Portalen von vornherein ein gesteigertes Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sich. Diese Gefahr wird durch die Möglichkeit, Bewertungen anonym oder pseudonym abzugeben, verstärkt. Zudem erschweren es derart verdeckt abgegebene Bewertungen dem betroffenen Arzt, gegen den Bewertenden direkt vorzugehen. Vor diesem Hintergrund hätte die beklagte Portalbetreiberin die Beanstandung des betroffenen Arztes dem Bewertenden übersenden und ihn dazu anhalten müssen, ihr den angeblichen Behandlungskontakt möglichst genau zu beschreiben. Darüber hinaus hätte sie den Bewertenden auffordern müssen, ihr den Behandlungskontakt belegende Unterlagen, wie etwa Bonushefte, Rezepte oder sonstige Indizien, möglichst umfassend vorzulegen. Diejenigen Informationen und Unterlagen, zu deren Weiterleitung sie ohne Verstoß gegen § 12 Abs. 1 TMG in der Lage gewesen wäre, hätte sie an den Kläger weiterleiten müssen. Im weiteren Verfahren werden die Parteien Gelegenheit haben, zu von der Beklagten ggf. ergriffenen weiteren Prüfungsmaßnahmen ergänzend vorzutragen.

### **Vorinstanzen:**

LG Köln – 28 O 516/13 – Entscheidung vom 09. Juli 2014; OLG Köln – 15 U 141/14 Entscheidung vom 16. Dezember 2014

Karlsruhe, den 1. März 2016

§ 12 Abs. 1 TMG lautet:

Grundsätze

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(2)...(3)...

**PM 49/2016, BGH**

# EUROPÄISCHES NACHLASSZEUGNIS



RA Dr. Eckart Yersin

Mit Kap. VI, Art. 62 ff. Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) wird ein europäisches Nachlasszeugnis (im folgenden Zeugnis) eingeführt. Neben dieser als unmittelbares Gesetzesrecht seit 17.08.2015 geltenden VO trat auch das deutsche Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) in Kraft, das in den §§ 33 ff. Näheres zur Erteilung etc. regelt. Die Diskussion auf Wikipedia kommt vorsichtig formuliert zu dem Ergebnis, dass das Zeugnis vergleichbar mit dem in Deutschland verwendeten Erbschein sei. Im Wesentlichen könnte aber noch kräftig nachgearbeitet werden. Das muss es wohl auch. Für den Rechtsanwender reicht die Aussage jedenfalls nicht. Die Europäischen Verordnungen machen einem die Anwendung nicht leicht, denn sie sind häufig Gesetze, die zugleich die Kommentierung enthalten. So auch die EuErbVO, die zunächst über gut 16 Seiten die Gründe für die Verordnung wiedergibt und allein für das Zeugnis in Kap. VI für 11 Verordnungsartikel bis zu 6 Seiten benötigt. Da möchte man meinen, dass alles Notwendige umfassend geregelt ist. Die zukünftige Anwendung wird zeigen, ob das so ist.

Das Zeugnis wird zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt (Art. 62 EuErbVO). Es tritt nicht an der Stelle innerstaatlicher Schriftstücke. Seine Verwendung ist nicht verpflichtend, aber nach seiner Ausstellung entfaltet es seine Wirkung auch im ausstellenden Mitgliedsstaat. Zweck des Zeugnisses (Art. 69 EuErbVO) ist der Nachweis der Rechtsstellung als Erbe oder ggf. als Vermächtnisnehmer mit dinglichem Recht (bisher nach dt. Recht nicht bekannt) und seines jeweiligen Nachlassanteils, der Nachweis der Zuweisung eines bestimmten Vermögenswertes an den Erben oder Vermächtnisnehmer und der Nachweis der Befugnis des zur Vollstreckung oder Verwaltung des Nachlasses bestimmten Testamentsvollstreckers oder Nachlassverwalters.

Zuständig für die Erteilung des Zeugnisses ist international das Gericht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers (Art. 4, 64 EuErbVO). Das kann

ein Nachlassgericht oder eine andere Behörde sein, die nach innerstaatlichem Recht für Erbsachen zuständig ist. In Deutschland ist also sachlich das Nachlassgericht bzw. das Notariat mit nachlassgerichtlicher Befugnis zuständig, in dessen Bereich der Erblasser den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

Art. 65 EuErbVO regelt, was für die Antragsstellung erforderlich ist. Dazu gibt es ein nach Art. 80 EuErbVO erlassenes Formblatt, wie im übrigen auch für die Ausstellung des Zeugnisses nach Art. 67 EuErbVO. Bei Bezügen zum Europäischen Ausland sollten Notare am besten neben der Erteilung des Erbscheins auch gleich das Zeugnis beantragen. Zu beachten ist, dass nach Art. 70 EuErbVO die Ausstellungsbehörde, also das Nachlassgericht, die Urschrift des Zeugnisses selbst aufbewahrt, aber dem Antragssteller oder anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften ausstellt. Diese sind jedoch nur sechs Monate gültig. Das Ablaufdatum ist angegeben. Die Gültigkeitsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden oder man kann eine neue beglaubigte Abschrift beantragen.

Das Zeugnis enthält nach Art. 68 EuErbVO die Angaben, die für die Zwecke, für die es ausgestellt wird, erforderlich sind. Diese gehen über die Inhalte von Erbscheinen bzw. Testamentsvollstreckerzeugnissen hinaus.

Die Wirkungen des Zeugnisses sind nach Art. 69 EuErbVO die Vermutung der Richtigkeit des Inhalts und der Gutgläubensschutz. Danach wird vermutet, dass das Zeugnis die Sachverhalte zutreffend ausweist, „die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden“. Ferner wird bestimmt, dass der im Zeugnis benannte Erbe oder Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter die genannte Rechtsstellung oder die im Zeugnis aufgeführten Befugnisse hat und diese Rechte bzw. Befugnisse keinen nichtgenannten Bedingungen oder Beschränkungen unterliegen. Wer auf der Grundlage des Zeugnisses im Vertrauen darauf einer Person Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt, kann sich darauf berufen, dass er an den Berechtigten geleistet habe. Dies gilt nicht, wenn der Leistende wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig war oder ihm dies in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer in dem Zeugnis als zur Verfügung über Nachlassvermögen berechtigt bezeichnet wird, gilt für den, der darauf vertraut, als berechtigt, sodass die Verfügungen des Testamentsvollstreckers oder Nachlassverwalters wirksam sind, vorbehaltlich der Kenntnis oder der grob fahrlässigen Unkenntnis der Nichtberechtigung. Schließlich stellt das Zeugnis ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaates dar. Allerdings formuliert Art. 69 V EuErbVO unter Verweisung auf Art. 1 lit. k u. l EuErbVO, dass damit keine Änderung der innerstaatlichen Eintragungsregeln für Register verbunden ist. So kann in Deutschland zwar mit

Klares-Juristendeutsch.de

im Büro-am-Turm.Berlin  
Kommunikation & Recht

dem Zeugnis eine Grundbuchberichtigung nach § 35 I 1 GBO (neue Fassung) beantragt werden. Die Eintragung einer Erbfolge nach französischem Recht bspw. ist aufgrund des Zeugnisses allein aber nicht möglich. Vielmehr bedarf es zur Eintragung der Erben noch einer Attestation Notariée. Inwieweit das Europäische Nachlasszeugnis in Deutschland den Erbschein auch über das Grundbuch hinaus ersetzen kann, muss sich (z. B. bei Banken) erst noch erweisen. Daher ist auch schon aus Zeitgründen anzuraten, einen Erbschein wie bisher zu beantragen, zumal die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses die beschränkte Gültigkeitsdauer von 6 Monaten hat.

Das Zeugnis unterliegt aber auch noch anderen Beschränkungen. Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich kann man es sich schenken, überhaupt einen Antrag zu stellen, da die EuErbVO in diesen Ländern nicht gilt. Der Fortschritt der europäischen Rechtvereinheitlichung ist, wie die EuErbVO und ihre Anwendbarkeit zeigt, mühsam.

Dr. Eckart Yersin, Rechtsanwalt und Notar a. D.,  
www.yersin-anwaltskooperation.de

Links/Literatur:

Verordnungstext: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32012R0650>

Formblätter: [https://e-justice.europa.eu/content\\_succes-sions-166-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_succes-sions-166-de.do)

Weiterführend: Dorsel, ZErB 2014, 212 ff.

## ANWÄLTICHE FORTBILDUNG: ZWISCHEN FREIHEIT UND ZWANG – ANWALTSBLATT-SCHWERPUNKT

Klar bilden sich Anwältinnen und Anwälte fort, auch wenn sie nicht Fachanwältin oder Fachanwalt sind. Doch das „Wie“ hat bislang niemand kontrolliert. Das wird sich ändern: Das Bundesjustizministerium wird in diesem Frühjahr einen Gesetzentwurf vorlegen. Wie eine konkretisierte und kontrollierte Fortbildungspflicht für alle aussehen könnte, hat das Kölner Institut für Anwaltsrecht diskutiert. Die Beiträge der Tagung sind im aktuellen April-Heft des Anwaltsblatts oder online in der Anwaltsblatt-App zu lesen. Einfach App aus dem App-Store oder von Google Play installieren, April-Heft laden und wo immer gewünscht, offline lesen.

DAV

Die Mai-Ausgabe des **Berliner Anwaltsblatt** steht ganz im Zeichen des vom 1. - 3. Juni 2016 in Berlin stattfindenden  
**67. Deutschen Anwaltstag**

Nutzen Sie das redaktionelle Umfeld des  
**Berliner Anwaltsblatt**  
um alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
in Berlin und Brandenburg mit einer Anzeige auf Ihre  
Dienstleistungen und Produkte aufmerksam zu machen.

**Anzeigenschluss: 3. Mai 2016**

**CB-Verlag Carl Boldt** · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

# DAS FORUM JUNGE ANWALTSCHAFT

Nichtkommerzielles Netzwerk und Kommunikationsplattform für junge Juristen

Seit August 1995 besteht mit dem FORUM Junge Anwaltschaft eine berufspolitische Organisation der Anwältinnen und Anwälte bis zum 40. Lebensjahr. Beitreten können darüber hinaus auch Referendare und Assessorinnen, die sich für den Anwaltsberuf interessieren. Diese Arbeitsgemeinschaft zählt ca. 4.500 Mitglieder und ist eine der größten innerhalb des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt lediglich 50,00 Euro und ermäßigt sich für Mitglieder des örtlichen Anwaltvereins auf 25,00 Euro.

Das FORUM soll ein nichtkommerzielles Netzwerk und eine Kommunikationsplattform für junge Juristen anbieten. Zur Unterstützung der Mitglieder veranstaltet das FORUM Tagungen, Seminare oder Kongresse und sorgt für regelmäßigen Austausch unter den Mitgliedern. Für die Interessen und Zukunftsperspektiven der jungen Anwaltschaft engagiert es sich auch berufspolitisch. So nimmt die/der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses auch an den Vorstandssitzungen des Deutschen Anwaltvereins teil.

Mit der Zeitschrift AdVoice erhalten die Mitglieder ein eigenes Medium, das regelmäßig erscheint. Unter der Chefredaktion des Berliner Kollegen Tobias Sommer bringt das Magazin die aktuellen Informationen für die Mitglieder sowie Berichte und Diskussionen. Praxistipps, Terminhinweise und regionale Stammtische gehören auch zum Serviceangebot.



Vor Ort organisieren die Regionalbeauftragten (RBs) des FORUM Stammtische und Informationsveranstaltungen. Sie stehen den Mitgliedern hilfreich auch mit Beratungen zur Seite. Für Berlin hat die Kollegin Jana Mähl-Hupka diese Aufgabe übernommen (siehe unser Interview auf S. 118 in diesem Heft).

Neben der Mitgliederversammlung nimmt der acht-



köpfige Geschäftsführende Ausschuss (GfA) die organisatorischen Aufgaben des Verbandes wahr.

Auch auf den internationalen Ebenen gibt es Verbindungen. Europaweit sind Mitglieder des FORUM gleichzeitig Mitglied der EYBA, der European Bar Association. Sie ist die europäische Vereinigung junger Anwältinnen und Anwälte bis 45 Jahre. Die Sommerkonferenz findet mit Unterstützung des FORUM Junge Anwaltschaft dieses Jahr im Juni in Düsseldorf und damit erstmalig in

Deutschland statt (weitere Informationen dazu unter: [https://www.davforum.de/events.php?schedule\\_id=11106](https://www.davforum.de/events.php?schedule_id=11106)).

Im August wird in München der Internationale Kongress der AIJA (Association Internationale des Jeunes Avocats) stattfinden (weitere Informationen dazu unter: [https://www.davforum.de/events.php?schedule\\_id=11104](https://www.davforum.de/events.php?schedule_id=11104)). Das FORUM Junge Anwaltschaft wird zusammen mit dem DAV die Veranstaltung unterstützen.

German von Blumenthal, Rechtsanwalt, [www.heilkunderecht.de](http://www.heilkunderecht.de)

#### VORAUSSETZUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT IM FORUM

Mitglied kann sein, wer erfolgreich die 1. jur. Staatsprüfung abgelegt hat, Referendar, Assessor oder Anwältin/Anwalt unter 40 Jahren ist. Die Mitgliedschaft im örtlichen Anwaltsverein ist zunächst nicht Pflicht, dies wird erst 2 Jahre nach Beitritt zum FORUM verlangt.

#### ANGEBOTE FÜR FORUM-MITGLIEDER

##### Jahrestagung

Die 4. Jahrestagung fand 2015 in Dresden statt. Am 10. September wird in Berlin die 5. Jahrestagung stattfinden.

##### Berufseinsteigerseminare

Zweimal im Jahr findet eine Art Crashkurs für den Berufseinstieg statt. Vermittelt wird, was anfangs wichtig ist, um die Weichen richtig zu stellen: Kanzleimanagement, Berufsrecht, Haftung, Marketing und Gründungsstrategien. Die nächsten Veranstaltungen sind in Hannover (21.–22. Oktober 2016) und Timmendorfer Strand (24.–25. März 2017).

##### Regional-Stammtisch

Die jeweiligen Regionalbeauftragten organisieren regelmäßige Treffen zum Kontakten und Weiterbilden. Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft für den

Landgerichtsbezirk Berlin findet grundsätzlich jeden 3. Montag des Monats ab 19.30 Uhr in den Räumlichkeiten von Roever Broenner Susat Mazars (Rankestraße 21, 10789 Berlin) statt. Nächster Termin ist der 23. Mai 2016.

##### Die Broschüre „Wissen für Berufseinsteiger“

Das FORUM Junge Anwaltschaft und der Deutsche Anwaltverein geben diesen Ratgeber gemeinsam heraus. Er enthält Hilfen für den Berufseinstieg und die erste Zeit als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Man kann praktische Tipps und Informationen zum Anwaltsberuf, dem Aufbau einer funktionierenden Kanzlei, dem Umgang mit Mandanten und der Rechtspflege oder Fachthemen nachlesen.

##### Mailingliste

Der E-Mail-Verteiler steht zum Austausch von juristischen und persönlichen Erfahrungen und Informationen rund um den Anwaltsberuf zur Verfügung.

Hier können fachliche Fragen, Probleme von Existenzgründern bzw. angestellten Anwälten oder freien Mitarbeitern diskutiert werden. Auch praktische Fragen zur Literatur oder zu Rechtsprechungsnachweisen sind schon ausgetauscht worden.

##### Die Mitgliederzeitschrift AdVoice

... erscheint viermal jährlich. Auch berufserfahrene Anwälte finden immer wieder hilfreiche Tipps für die Praxis.

#### Das erwartet Sie in der Mai-Ausgabe 2016 des **Berliner** Anwaltsblatts

**Thema:** Interview mit Frau Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit – Teil 2

**Aktuell:** Verleihung des Maria-Otto-Preises

**BAV:** AK-Strafrecht-Veranstaltung „Psychologische Einflüsse im Gerichtssaal“

**Wissen:** Technische und organisatorische Anforderungen nach § 13 Abs 7 TMG / Durchsuchung durch die Polizei/Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwaltskanzlei: Wissen und Verhaltensempfehlungen

**Forum:** 3. Deutscher IT-Rechtstag / Blickpunkt: Vormundschaften Erfahrungsberichte

**Bücher:** Handbuch IT- und Datenschutzrecht

# „VON FACHSPEZIFISCHEN PROBLEMEN BIS HIN ZU DEN KLEINEN WIDRIGKEITEN DES BÜROALLTAGES“

Interview mit Jana Mähl-Hupka vom FORUM Junge Anwaltschaft

Jana Mähl-Hupka ist angestellte Rechtsanwältin im Steuer- und Gesellschaftsrecht bei Roever Broenner Susat Mazars in Berlin sowie Lehrbeauftragte der Universität Potsdam.

Sie ist daneben nicht nur Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des FORUM Junge Anwaltschaft, sondern auch die Regionalbeauftragte für den Landgerichtsbezirk Berlin. In dieser Eigenschaft haben wir sie zu den Besonderheiten dieser Arbeitsgemeinschaft befragt.

**Berliner Anwaltsblatt: Frau Mähl-Hupka, sagen Sie uns doch zu Beginn, was das Besondere an dieser Arbeitsgemeinschaft ist? Sind Junge Anwälte nicht besonders gut organisiert oder vertreten?**

Jana Mähl-Hupka: Auch junge Anwälte werden durch den Deutschen Anwaltverein und dessen örtliche Organisationen vertreten. Durch das FORUM Junge Anwaltschaft können die berufspolitischen Interessen der jungen Anwaltschaft jedoch gezielter bekanntgemacht und durchgesetzt werden. Zudem merken wir immer wieder, dass es oft Vorteile für junge Kolleginnen und Kollegen hat, auch einmal „unter sich“ zu bleiben. Es lässt sich freier diskutieren oder es lassen sich manche Fragen einfach leichter besprechen. Viele Themen unserer Mitglieder stellen sich bei „älteren Kollegen“ gar nicht mehr.

**Wie sieht die Zusammensetzung Ihrer Mitglieder genau aus? Gibt es mehr Gemeinsamkeiten als nur das Alter?**

Die FORUM-Mitglieder sind eine bunte Mischung, so wie auch die gesamte Anwaltschaft heterogen zusammengesetzt ist. Neben jungen Anwälten aus mittelgroßen oder großen Kanzleien haben wir besonders viele Mitglieder, die als selbständige Anwältinnen/Anwälte oder in kleineren Kanzleien arbeiten. Bei dieser Gruppe besteht oft ein besonders hoher Informationsbedarf. Das sind auch die Kolleginnen und Kollegen, die regelmäßig unsere Stammtische besuchen. Diese Mitglieder haben oftmals weniger Möglichkeiten, sich mit anderen Kollegen zu vernetzen oder auszutauschen. Dafür bieten wir gute Gelegenheiten.

**Wie streng sind Sie bei der Anwendung der Altersgrenze?**

Zum Ende des Kalenderjahres, in dem ein Mitglied sein 40. Lebensjahr vollendet, wird die Mitgliedschaft automatisch beendet. Daher haben wir auch recht große Schwankungen im Mitgliederbestand; zu Beginn eines Jahres ist die Anzahl der Mitglieder am geringsten.

**Welche Themen stehen bei den jungen Kollegen im Vordergrund?**

Die Themen reichen neben fachspezifischen Problemen von ganz praktischen Fragen zu Formalien bei einer Bürogründung oder dem Umgang mit Angestellten über Tipps zu Haftpflichtversicherungen oder für das Kanzlei-Marketing. Aber auch die kleinen Widrigkeiten des Büro-



alltages werfen manchmal Fragen auf: Welche Stempel oder welche Software benötige ich und was muss ich bei der Korrespondenz mit Gerichten besonders beachten? Teilweise werden wir auch nach Gründungsförderungen oder anderen Fortbildungsangeboten gefragt.

**Wie kann man sich einen Stammtisch beim FORUM vorstellen? Ist es mehr als nur ein nettes Kneipengespräch?**

Die Stammtische fördern den persönlichen Kontakt zwischen den Mitgliedern und ermöglichen den Wissens- und Erfahrungsaustausch. Es entstehen viele gute Beziehungen und auch Freundschaften. In Berlin treffen wir uns regelmäßig am dritten Montag des Monats. Zunächst gibt es einen kleinen Vortrag, anschließend werden Fragen beantwortet und eine Diskussion ermöglicht. Bei unserem nächsten Treffen wird Rechtsanwalt Kerem Türker einen Vortrag mit dem Titel „Das strafrechtliche Mandat: Verteidigung in der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren“ halten. Für die FORUM-Mitglieder ist das praktisch eine kostenfreie Fortbildung.

**Welche weiteren Angebote haben Sie?**

Wir haben eigentlich für jeden Geschmack und jeden Bedarf etwas anderes im Angebot. Die Stammtische dienen dem persönlichen Kontakt der Mitglieder. Die Mailingliste ermöglicht schnellen Austausch von Informationen, Fragen oder persönlichen Erfahrungen. Die Tagungen stellen Grundlagen- und Schwerpunktwissen zur Verfügung.

**Welches sind die wichtigsten Veranstaltungen?**

Ganz ohne Frage unsere Jahrestagung und das Berufseinsteiger-Seminar. Die Jahrestagung ist unsere große Veranstaltung auf Bundesebene und dauert meist zwei Tage. Sie besteht aus unterschiedlichen Fachvorträgen mit einem Rahmenprogramm sowie beispielsweise Vorträgen zum anwaltlichen Marketing, zu Vergütungs- und Haftungsfragen oder zu rechtspolitischen Themen. Da wir in diesem Jahr die EYBA-Sommerkonferenz organisieren, um unseren Mitgliedern auch die internationale Vernetzung zu ermöglichen, wird unsere im September stattfindende Jahrestagung dieses Mal jedoch etwas kleiner ausfallen.

Außerdem besteht für Anwälte, Referendare, Assessorinnen und Studenten Gelegenheit, das bundesweite Informationsseminar „Forum Start in den Anwaltsberuf“ zu besuchen. In Kooperation mit der Deutschen Anwaltakademie bieten wir dort ganz praktische Hilfen zum Berufseinstieg als angestellter oder selbständiger Anwalt. Das Seminar führen wir zweimal jährlich in unterschiedlichen

Städten durch, z.B. fand es gerade im März in Timmen-dorfer Strand statt.

### Besten Dank für das Gespräch!

Die Fragen stellte German von Blumenthal, Rechtsanwalt,

[www.heilkunderecht.de](http://www.heilkunderecht.de).

## KORREKTURHINWEIS

In der vorherigen Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts, 3/2016, stand an dieser Stelle ein Interview mit dem Oberstudiendirektor der Hans-Litten-Schule in Berlin, der in der Unterüberschrift und im Inhaltsverzeichnis versehentlich als Jens Fischer vorgestellt wurde. Sein korrekter Name ist: Jens Finger.

Die Redaktion

möchte der DAV Einfluss nehmen, um sicherzustellen, dass der Funktion der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege und den Bedingungen ihrer Tätigkeit bei der Anwendung von CSR-Standards ausreichend Rechnung getragen wird (vgl. AnwBl 2016, 244).

DAV

## NATIONALER AKTIONSPLAN FÜR „WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE“

Internationale Instrumente wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) formulieren konkrete Erwartungen an Staaten sowie auch an Wirtschaftsunternehmen. Die Bundesregierung erarbeitet momentan einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien (NAP). Die Leitprinzipien sind rechtlich zwar nicht verbindlich. Dennoch werden unter unmittelbarem Rückgriff auf UN-Menschenrechts- und Umweltkonventionen „soziale Erwartungen“ und „weiche“ Formen der Regulierung („soft law“) abgeleitet. Diese werfen nicht nur bislang ungeklärte Fragen der demokratischen Legitimation der Normierenden und der praktischen Anwendbarkeit, sondern auch der Konkurrenz mit staatlichen Rechtsordnungen auf. Auf diese Diskussion

## UNGLEICHE BEZAHLUNG: GENDER PAY GAP IN DER ANWALTSCHAFT

Am 19. März 2016 war Equal Pay Day in Deutschland. Das ist der Tag, „bis zu dem Frauen aufgrund des geschlechtsspezifischen Lohngefälles umsonst arbeiten, während Männer schon seit dem 1. Januar 2016 für ihre Arbeit bezahlt werden“. Doch wann ist in der Anwaltschaft Equal Pay Day? Eine Studie des Soldan Instituts hat ergeben, dass angestellte Anwältinnen in Vollzeit nach wie vor deutlich weniger als ihre männlichen Kollegen in Vollzeit verdienen. Nach den Zahlen des Soldan Instituts fällt der Equal Pay Day in der Anwaltschaft auf den 28. März 2016. Würde man jedoch nur auf kleinere Kanzleien mit bis zu 9 Anwältinnen und Anwälten abstellen, wäre er hingegen bereits fast zwei Monate früher – nämlich am 4. Februar 2016. Den lesenswerten Beitrag zu unbereinigten und zu bereinigten Zahlen von Prof. Dr. Matthias Kilian finden Sie im Deutschen Anwaltsblatt (AnwBl 2016, 320) und unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).

DAV



**Anwältinnen und  
Anwälte unterstützen  
Flüchtlinge**

Eine Initiative des Deutschen Anwaltvereins  
und seiner Mitglieder

DeutscherAnwaltverein

Siehe hierzu auch auf der Website des Deutschen Anwaltvereins „Anwältinnen und Anwälte helfen Flüchtlingen“: <http://anwaltverein.de/de/ueber-uns/soziales-engagement##panel-anwaeltinnen-und-anwaelte-unterstuetzen-fluechtlinge>.

Fremdsprachige Informationen (Englisch und Arabisch) dazu finden Sie unter: <http://anwaltverein.de/de/ueber-uns/soziales-engagement/informationen-auf-demrechtsportal-anwaltauskunft-de>

## KANZLEI TO GO – MOBILE ANWALTSTÄTIGKEIT PER APP

Anwaltliche Tätigkeit ist schon längst nicht mehr auf die eigenen Kanzleiräume beschränkt. Anwaltlich tätig ist man auch außerhalb der Kanzlei, etwa vor oder auf dem Weg zum Gericht, bei Vor-Ort-Terminen oder im Mandantengespräch.

Gibt es keine App für Anwälte, die auch unterwegs ihre Akten, Gesetze und Kommentare dabei haben möchten? Doch die gibt es. Sie heißt „Go RA“ und kommt vom Berliner Unternehmen RA-MICRO, welches mit der gleichnamigen Kanzleisoftware die wohl meistverkaufte EDV-Lösung für Rechtsanwälte und Notare auf dem deutschen Markt anbietet. Auf der diesjährigen CeBIT präsentierte das Unternehmen seine neuesten Entwicklungen für das mobile Arbeiten von Rechtsanwälten und Notaren in der Zukunft. Demnach wird das juristische Handwerkszeug von Anwälten künftig durch Apps für Smartphones und Tablets bereitgestellt.

Entscheidender Vorteil einer App ist, dass diese auf dem mobilen Endgerät stets präsent, jederzeit einsetzbar und damit auch für die anwaltliche Tätigkeit von unterwegs geeignet ist. Logische Folge ist die sinnvolle Integration von mobilen Endgeräten in die täglichen Arbeitsprozesse – den sogenannten „Workflow“ – der Kanzlei.

### „GO RA“ – DIE APP FÜR DEN MOBILEN ANWALT

Damit sollen sich auch im Zeitalter der digitalen Kanzlei und des Elektronischen Rechtsverkehrs die bewährten Organisationsabläufe einer Anwaltskanzlei weitgehend beibehalten lassen. Die bislang in der Regel haptisch in Papierform benutzten Arbeitsmittel des Anwalts – Akten, Gesetze und Kommentare – werden in der App und auf dem mobilen Endgerät elektronisch nachgebil-

det. Statt mit Papier und Stift wird aber zeitgemäß mit Touchpad oder Smart-Pen gearbeitet.

Der Vorteil des mobilen, ortsunabhängigen Arbeitens ist aber nur die eine Seite der Medaille; die sichere Speicherung und verschlüsselte Übertragungswege sind die andere – und gleichzeitig Voraussetzung dafür, dass solche Apps zunehmend Akzeptanz in der Anwaltschaft finden. Das Hickhack um die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beA hat gezeigt, dass hier durchaus noch Skepsis gegenüber Neuem und Unbekanntem vorhanden ist.

### SICHERE VERSCHLÜSSELUNG IST OBLIGATORISCH

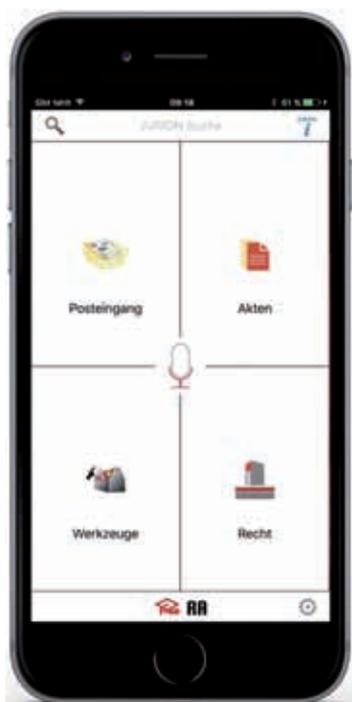
Es versteht sich von selbst, dass das mobile Arbeiten mit Akten und Dokumenten, welche sensible Mandantendaten enthalten, nur im Wege der Verschlüsselung erfolgen sollte. Kernfunktion der App für Anwälte ist daher eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte Aktenverwaltung. Dabei wird ein sog. AES 256-Bit-Schlüssel (Advanced Encryption Standard) verwendet. Zusätzlich kann die App mit einem Entsperr-Code vor fremdem Zugriff geschützt werden.

Die App enthält eine eigene Dokumentenverwaltung, in der beliebig viele Akten mit laufender Nummer angelegt werden können. Sämtliche Daten und auch die E-Akten sind verschlüsselt und komprimiert auf dem Mobilgerät gespeichert und befinden sich so praktisch jederzeit im Zugriff. Der Posteingang der App erfolgt über ein IMAP-E-Mail Konto und empfängt auf Wunsch nur solche Eingänge, die im Betreff ein spezielles Kürzel verwenden und für die Speicherung und Bearbeitung in der App bestimmt sind.

Das Lesen in der E-Akte ist dank der Touch-Oberflächen moderner Mobilgeräte bequem und fast wie von der Papierakte gewohnt möglich, zusätzlich wird das Aktstudium durch eine neuartige Gestensteuerung unterstützt, mit der man durch bloßes Neigen bzw. Kippen des Gerätes durch die Akte blättert.

Diverse Online-, Recherche- und Kommunikationsdienste, die in der Mandatsbearbeitung oft benötigt werden, wie z. B. Adressermittlungen, Bonitäts- und Firmenauskünfte oder Registerauskünfte, können ebenfalls direkt über die App durchgeführt werden. Eine Schnittstelle zur Diktiersoftware sowie eine integrierte Sprachnachrichtenfunktion, mit der man kurze Sprachnachrichten („Sclips“) bis zu 120 Sekunden aufnehmen und an E-Mail-Kontakte versenden kann, komplettieren den Leistungsumfang. Um den zu nutzen ist es nicht zwingend erforderlich, auch in der Kanzlei die Software des Herstellers zu nutzen, denn die neue App funktioniert grundsätzlich unabhängig von der eingesetzten Kanzleisoftware. Damit können künftig viele anwaltliche Tätigkeiten und tägliche Arbeitsschritte auch von unterwegs einfach und schnell mit dem Mobilgerät ausgeführt werden.

Weitere Informationen unter: [www.ra-micro-go.de](http://www.ra-micro-go.de)



Das komplette Handwerkszeug des Juristen in einer App

# „FAXEN REICHT DICKE“

Zur Klageerhebung NUR per Fax und der nötigen Sorgfalt



RA Thomas Röth

Wie müssen Klagen, Schriftsätze, Berufungen und Revisionen dem Gericht zugestellt werden? Es genügt eine Zustellung nur per Fax. Siehe hierzu: Der gemeinsame Senat der obersten Bundesgerichtshöfe, Beschluss vom 05.04.2000, Az. GmS-OGb 1/98; im Internet zu finden unter: [http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/EntscheidungenGemSenat/DE/PDF/gmsOgb198.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/EntscheidungenGemSenat/DE/PDF/gmsOgb198.pdf?__blob=publicationFile). In diesem Beschluss hat der gemeinsame Senat festgestellt, dass in Prozessen mit Vertretungszwang bestimmende Schriftsätze formwirksam auch durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichtes übermittelt werden können. Zwar gehen viele Gerichte noch vom Unterschriftserfordernis bei Schriftsätzen aus, doch hat der gemeinsame Senat gerade für das Telefax hier Ausnahmen zugelassen. Da er allerdings immer noch auf dem Unterschriftserfordernis beharrt, ist es anzuraten, auch eine beglaubigte und einfache Abschrift (Regelfall) beizulegen. Hintergrund ist, dass bei fehlender Unterschrift – nur per Fax – auf dem „Original“-Schriftsatz dann zumindest die Unterschrift auf der Beglaubigung die fehlende auf dem „Original“ heilt/ersetzt (siehe hierzu Zöller/Greger, ZPO-Kommentar zu § 130, RNr. 18a, 31. Auflage, 2016).

Zur oft vorherrschenden Unsitte des „vorab per Fax“ und im Original hinterher (und zwar sämtlicher Schriftstücke) ein Zitat aus dem oben angegebenen Zöller (zu § 130 RZ 18 c):

„**Einer Nachsendung des Originals** (Fettdruck im Original bei Zöller, Anmerkung des Verfassers) oder schriftlicher Bestätigung bedarf es in keinem Fall (ganz hM, vgl. BGH NJW 93, 3141 und BRAK-Mit 2004, 161 ...).“

Der Unterzeichner faxt seit Jahren ausschließlich. Sollten Schriftstücke umfangreich sein oder nebst Anlage mehr als 30 Seiten betragen, wird der Schriftsatz einmal vorab per Fax dem Gericht übermittelt und dann der Schriftsatz zuzüglich der beglaubigten und einfachen Abschrift nebst Anlagen per Post ans Gericht übersandt. Bisher ist der Unterzeichner von der Justizverwaltung noch nicht für Faxkosten in Anspruch genommen worden, obwohl das GKG die Möglichkeit einräumt (s. KV 9000 GKG).

Ein kurzer Hinweis noch auf § 133 ZPO. Demnach sollen die Parteien den Schriftsätzen, die sie bei Gericht einreichen, die für die Zustellung erforderliche Anzahl von

Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen beifügen. Dies gilt nicht für Anlagen, die dem Gegner in Urschrift oder in Abschrift vorliegen. Dementsprechend müssen Mietverträge, Kündigungen und dergleichen zwar für das Gericht, aber nicht für den Gegner, der sie ja hat, beigelegt werden.

Hinzuweisen ist auf § 169 ZPO, wonach die Geschäftsstelle auf Antrag den Zeitpunkt der Zustellung bescheinigt und die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke vornimmt, und zwar auch soweit von einem Anwalt die Schriftstücke nicht selbst bereits beglaubigt wurden.

Bei Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann dies gem. § 174 Abs. 2 ZPO ebenfalls per Telefax geschehen. § 195 regelt die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (ebenfalls per Telefax möglich), jedoch hat der BGH am 26.10.2015 (BGH, Urteil vom 26.10.2015, AnwSt (R) 4/15) entschieden, dass es keine berufsrechtliche Verpflichtung dazu gibt, das EB zu unterzeichnen und dem Kollegen zurückzusenden.

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 19.03.2013 (21 U 140/12, <https://openjur.de/u/652666.html>) entschieden, dass eine Klage fristgerecht erhoben wird, wenn sie nur in einem unterschriebenen Exemplar ohne Anlagen gefaxt wird. Es geht aber davon aus, dass Voraussetzung für die Hemmungswirkung nicht die Zulässigkeit der Klage, sondern allein die Wirksamkeit der Klageerhebung ist. Dazu müssen die Voraussetzungen des § 253 Abs. 1 und 2 ZPO gewahrt sein:

(1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).

(2) Die Klageschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

Zum Anwaltsvortrag im Schriftsatz und dem (möglichen) Verweis auf Vortrag in Anlagen sei deshalb die Lektüre des Urteils des BGH vom 06.05.2008 (X ZR 28/07, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=0f126de7e0b4ba7fdac9f81d680500aa&nr=43984&pos=15&anz=19>) empfohlen. Der BGH stellt fest, dass hierzu bislang nur Einzelfallentscheidungen vorlägen und stellt folgende Richtlinien auf:

„Unzulässig ist jedenfalls eine pauschale Bezugnahme auf Anlagen, die es dem Gericht überlässt die Tatsachen zu ermitteln, auf die die Partei ihre Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung stützt. ... Eine Bezugnahme kann aber zulässig sein, wenn die Wiedergabe des in der Anlage dargestellten Sachverhalts eine bloße Wiederholung wäre und die Anlage ebenso verständlich ist, wie die Wiedergabe dieser Angaben im Schriftsatz selbst. ... Ob danach die Bezugnahme auf Anlagen prozessordnungsgemäßer Vortrag ist, beantwortet sich vor allen Dingen danach, ob der Vortrag aus sich heraus verständlich ist.“

Schließlich sei noch aufmerksam gemacht auf die Überprüfungspflicht des Rechtsanwalts bei Behandlung von Fristsachen und Zustellung von Schriftsätzen ans Gericht nur per Fax. Er muss nach Sendung das Faxprotokoll auf die richtige Faxnummer, den OK-Vermerk und die Übereinstimmung der Seitenzahl des z. B. Schriftsatzes mit der Seitenzahl auf dem Faxbericht überprüfen. Ebenso ist dem Anwalt anzuraten, nicht am letzten Tag der Frist um 23:46 Uhr mit dem Faxen zu beginnen (BGH-Beschlüsse vom 03.05.2011, XI ZB 24/10 und vom 27.11.2014, III ZB 24/14), da dies zu spät sein kann, wenn das Fax besetzt ist und der Schriftsatz erst nach 00.00 Uhr bei Gericht eingeht.

Thomas Röth, Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Richter am Anwaltsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV, Kanzlei Liebert & Röth, [www.liebert-roeth.de](http://www.liebert-roeth.de)

#### Anmerkung der Redaktion:

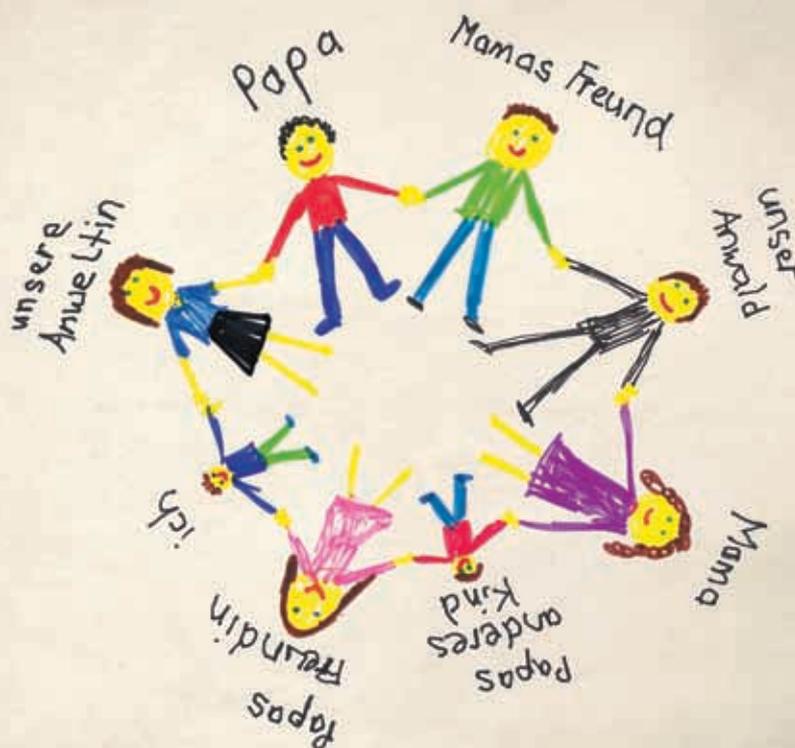
Bei der Zustellung Anwalt zu Anwalt ist die Entscheidung des BGH (BGH, Urt. v. 26.10.2015 – AnwSt(R) 4/15) zu beachten, wonach die Kollegen berufsrechtlich nicht verpflichtet sind, durch die Unterzeichnung eines Empfangsbekennnisses bei der Zustellung Anwalt zu Anwalt etwaige Formmängel zu heilen.

Siehe auch <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/bgh-keine-mitwirkungspflicht-bei-zustellungen-von-anwalt-zu-anwalt>

# Von glücklichen Kindern empfohlen: Anwältinnen und Anwälte

Ihre Ehe kann ein Anwalt nicht retten. Aber mit Ihnen gemeinsam viel für das Glück Ihres Kindes tun. Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt finden Sie unter [www.anwaltauskunft.de](http://www.anwaltauskunft.de)

**Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.**





**Marion Halfmann**

**Marketingpraxis für Anwälte: Zielgruppen identifizieren,  
Mandanten akquirieren, Umsatz steigern**

UVK Verlagsgesellschaft mbH Konstanz,

1. Auflage 2016, 450 Seiten, Hardcover, EUR 49,99,

ISBN 978-3-86764-501-0

Im Jahr 1999 erschien ein voluminöses Buch mit dem Titel „Marketing und Management: Handbuch für Rechtsanwälte“. Es behandelte auf gut 1000 Seiten alle möglichen Themen, mit denen Anwälte sich befassen mussten, oder müssten, wenn sie ihre Kanzlei erfolgreich auch als Unternehmen führen wollen. Damals war es ein Unikat, ohne Konkurrenz auf dem Buchmarkt. Immerhin war es von Juristen und Betriebswirtschaftlern geschrieben, aber: Die Zeit war einfach noch nicht reif dafür, das Werk lag buchstäblich wie Blei in den Regalen.

Das ist heute anders, wir reden wie selbstverständlich von einem Rechtsmarkt und die Literatur über Marketing ist fast unübersichtlich geworden, mit Ratgebern aller Art. Wie erfolgreich diese Werke sind, kann außer den jeweiligen Verlagen niemand sagen. Kaum ein Buch erreicht eine Folgeauflage, eine Ausnahme ist nur das Buch von Schieblon (Marketing für Kanzleien und Wirtschaftsprüfer), das inzwischen in 3. Auflage vorliegt (und im Berliner Anwaltsblatt rezensiert wurde, Ausgabe 12/2013).

Das vorliegende Buch ist kein klassischer Ratgeber. Die Verfasserin ist Professorin für Marketing an der Fachhochschule Rhein-Waal. Ihr Ziel war es, eine geschlossene Darstellung der Marketingoptionen für Rechtsanwälte zu schreiben, die aber gleichzeitig so praxisnah sein soll, dass man etwas für die tägliche Arbeit mitnehmen kann.

Das ist der Autorin gut gelungen. Das Buch hat sieben Hauptabschnitte, von denen sich die ersten drei mit dem Rechtsmarkt, sodann den Rahmenbedingungen des Anwaltsmarketings und schließlich mit der Rolle des Anwalts als Dienstleister befassen. Daran schließt sich der Hauptteil des Buchs an, nämlich sehr eingehende Darstellungen des strategischen und des operativen Marketings. Sodann befasst die Autorin sich mit dem so wichtigen wie heiklen Thema der Erfolgskontrolle des Marketings – heikel deshalb, weil auch in großen wirtschaftsberatenden Kanzleien die Einschätzung über die Bedeutung des Marketings und der Marketing-Mitarbeiter durchaus schillern und sich gerade Marketing-Mitarbeiter Gedanken darüber machen, wie sie ihren „Wert“ für das Unternehmen nachweisen können. Hier gilt immer noch die Erkenntnis von Henry Ford: Man weiß, dass die Hälfte des Marketing-Budgets rausgeworfenes Geld ist, aber man weiß nicht, welche Hälfte.

Die ersten zwei Kapitel des Buchs kann man lesen, muss man aber nicht, zumal die Ausführungen über das anwaltliche Werberecht nicht up to date sind und auch die Marktbetrachtung im wesentlichen auf Presseartikeln der letzten Jahre beruht und daher keine neuen Erkenntnisse liefert, das hat man alles schon einmal gelesen. Aber dafür kauft man ein solches Buch ja auch nicht.

Lesenswert sind aber die Ausführungen zum Rollenverständnis des Anwalts als Dienstleister, denn hier liegt einfach noch furchtbar viel im Argen. Dass gute Rechtsberatung komplett ihren Wert verlieren kann, wenn der Service nicht stimmt, realisieren immer noch viel zu wenig Anwälte, so wie sie sich auch mit dem Perspektivwechsel auf die Mandantenseite schwer tun. Aber so sind wir nun mal, wir neigen dazu, die Welt ausschließlich durch unsere Brille zu betrachten. Da ist es hilfreich, von einem Externen den weiten Blick auf das zu bekommen, was wir eigentlich tun.

Auch die Kapitel zum strategischen und operativen Marketing sind sehr lesenswert, hier ist die Verfasserin in ihrem Element. Sie liefert viele praktische Beispiele für Dos und Don'ts des Marketing, außerdem wirklich interessante und prägnante Praktiker-Interviews. Das gilt auch für den Teil der Erfolgskontrolle, weil er viele Anregungen enthält, die Anwälte wirklich beherzigen sollten.

Das Buch ist aber auch in diesen Abschnitten kein reiner Praktiker-Ratgeber, sondern eine Einladung an den Leser, sich eingehend mit seinem Kanzleiunternehmen auseinanderzusetzen – das Buch ist eben von einem wissenschaftlichen Marketing-Profi geschrieben worden, und das, siehe oben, unterscheidet es eben von den vielen anderen Marketingbüchern, die Anwälten angeboten werden. Für das schnelle Nachschlagen ist es also nicht wirklich geeignet, man muss sich auf das Buch einlassen, und man sollte das auch, denn: tut man das, dann mit Gewinn.

**Markus Hartung,**  
Rechtsanwalt



**Dr. Jürgen Baur / Prof. Dr. Falko Tappen (Hg.)**

**Investmentgesetze (KAGB, InvStG, Investmentrecht Luxemburg)**

Verlag De Gruyter, 3. Auflage, 4.562 Seiten, 3 Bände,  
gebunden, EUR 759,00, ISBN: 978-3-11-037705-7

Es hat eine Weile gedauert, bis die dritte Auflage des Kommentars zu den Investmentgesetzen aus dem Hause De Gruyter in die Fachbuchhandlungen kam. Man schrieb noch das alte Jahrtausend, als sich das Werk noch mit dem KAGG und dem Auslandsinvestmentgesetz beschäftigte. Mittlerweile hat der Gesetzgeber das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zur zentralen Materie des Investmen-

trechts gemacht. Folgerichtig kommentiert Band 1 des Kommentars die §§ 1–272 KAGB und mit ihnen die zentralen und grundlegenden Kapitel 1 und 2 zu den Allgemeinen Bestimmungen sowie zu Publikumsinvestmentvermögen. Die Kommentierung der übrigen Normen des KAGB (§§ 273–355) findet sich in Band 2, der damit die Kapitel 3 bis 7 zu Inländischen Spezial-AIF, Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen, Europäischen Risikokapitalfonds, Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum und das Investmentstrafrecht abdeckt. Darüber hinaus enthält Band 2 auch die Kommentierung des Investmentsteuergesetzes – das allein schon ein Kaufargument, findet sich anderenorts doch häufig nur eine systematische Darstellung dieser Materie. Markenzeichen, wenn nicht gar Alleinstellungsmerkmal des neugestarteten Kommentars – und möglicherweise auch ein Verdienst des neuen Mitherausgebers Prof. Falko Tappen – dürfte aber der neue 3. Band des Werkes sein. Dieser beschäftigt sich mit dem stetig an Bedeutung gewinnenden Luxemburgischen Investmentrecht. Vergleichbares wird man in dieser Kombination und fachlich vertieften Verknüpfung schwerlich finden. Allerdings hat das auch seinen Preis. Wer sich für das Paketangebot des Verlages entscheidet, spart zwar gegenüber dem Einzelkauf knapp 90,- Euro. Allerdings werden dennoch stolze 759,- Euro für die drei Bände verlangt. In Anbetracht der Preise von konkurrierenden KAGB-Kommentaren recht happig. Allein schon wegen des Umfangs und der Tiefe der Kommentierung ist ein höherer Preis aber mehr als gerechtfertigt; über das „Wie viel höher“ kann man sicher-

lich streiten. Fakt ist jedoch: Wer sich professionell mit dem Investmentrecht befasst, kommt am „Baur/Tappen“ nicht vorbei.

Ass. jur. Marvin Feistschneider

Matthias Kilian / René Dreske (Hg.)

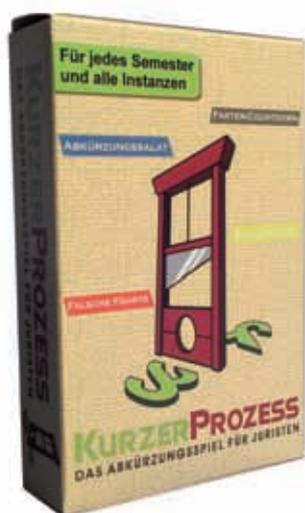
**Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2015/2016**

Deutscher AnwaltVerlag, 1. Auflage 2015, 268 Seiten, broschiert, EUR 19,00, ISBN 978-3-8240-5432-9

Prof. Matthias Kilian und Dipl.-Kfm. Rene Dreske haben vor Kurzem in der Neuauflage das Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft 2015/2016 herausgegeben. In elf Kapiteln werden Statistiken über die Anwaltschaft ausgebreitet. Das geht von Basisdaten zur Deutschen Anwaltschaft (Kapitel 1), die regionale Verteilung der Anwaltschaft, innere Differenzierung der Anwaltschaft, Organisationsformen der Berufsausübung der Anwaltschaft, wirtschaftliche Situation der deutschen Rechtsanwälte, Ausbildung, Berufseinstieg und Arbeitslosigkeit von Juristen, Finanzierung anwaltlicher Leistungen, Institutionen der Anwaltschaft, grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit, Entwicklung benachbarter Berufe bis hin zur Geschäftsentwicklung der Gerichte.

Wer sich über die Grunddaten unseres Berufsstandes aktuell informieren will, wird an diesem Buch nicht vorbeikommen.

Thomas Röth,  
Rechtsanwalt



## KURZERPROZESS

### DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik „**Abkürzungssalat**“, lassen Sie sich vergnüglich auf die „**Falsche Fährte**“ locken und zählen Sie den „**Faktencountdown**“ nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter  
[www.kurzer-prozess.com](http://www.kurzer-prozess.com)

Bekannt aus der  
ZDF-Sendung  
„Quizchampion“

## VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
<b>28./29.04.2016</b> Beginn: 13:30 Uhr Ende: 17 Uhr Ort: Pestana Hotel Berlin-Tiergarten Stülerstr. 6 10787 Berlin	<b>3. Deutscher IT-Rechtstag</b> <b>RA Anna Cardillo, Hamburg; RA Tim Becker, Lübeck; Dr. Jana Moser, Berlin;</b> <b>RA Sönke Lund, Barcelona uvm.</b> <b>Teilnahmegebühr: 450 EUR Mitglieder davit (Arbeitsgemeinschaft IT-Recht) und</b> <b>FORUM Junge Anwaltschaft; 495 EUR Nichtmitglieder; 185 EUR</b> <b>Teilnahme nur am Donnerstag, den 28. April 2016; zzgl. gesetzl. USt.</b> Ansprechpartner: RA Mathis Gröndahl, groendahl@anwaltakademie.de Anmeldung unter: <a href="https://www.anwaltakademie.de/anmeldung/3-it-rechtstag/register">https://www.anwaltakademie.de/anmeldung/3-it-rechtstag/register</a>
<b>28.04.2016</b> Beginn: 17:15 Uhr Ende: 18:00 Uhr Ort: Pestana Hotel Berlin-Tiergarten Stülerstr. 6 10787 Berlin	<b>Im Rahmen des 3. Deutschen IT-Rechtstags:</b> <b>Aktueller Stand des Arbeits- und Entwicklungsprogramms zum Thema „Digitaler</b> <b>Binnenmarkt?</b> <b>Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft,</b> <b>Brüssel</b> Anmeldung unter: <a href="https://www.anwaltakademie.de/anmeldung/3-it-rechtstag/register">https://www.anwaltakademie.de/anmeldung/3-it-rechtstag/register</a>
<b>28.04.2016</b> Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:30 Uhr Ort: Pestana Hotel Berlin-Tiergarten Stülerstr. 6 10787 Berlin	<b>Im Rahmen des 3. Deutschen IT-Rechtstags:</b> <b>Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht des DAV</b>
<b>28.04.2016</b> Beginn: 20:00 Uhr Ende: 22:00 Uhr Ort: Puro Sky Lounge Tauentzienstr. 9-12 10789 Berlin	<b>Im Rahmen des 3. Deutschen IT-Rechtstags:</b> <b>Traditioneller IT-Rechtsabend mit Getränken und Flying Buffet</b>
<b>03.05.2016</b> Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: Sitzungssaal DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin	<b>Berliner Anwaltsverein</b> <b>Ordentliche Mitgliederversammlung</b> <b>Mit Vortrag und Diskussion zum Thema „Erfolg im Neuen Rechtsmarkt braucht ein</b> <b>Gesicht – vom Berater zur Marke“</b> <b>Jan Petke, Unternehmensberater, &amp; Prof. Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt</b> <b>Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem</b> <b>kleinen Empfang eingeladen.</b> Anmeldung: <a href="mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de">mail@berliner-anwaltsverein.de</a>
<b>04.05.2016</b> Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin	<b>Arbeitskreis Arbeitsrecht</b> <b>Arbeitsmigration (Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte)</b> <b>RA Sven Hasse, Rechtsprechungsübersicht: RA Helene Anders</b> Anmeldung: <a href="mailto:ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de">ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</a>

**10.05.2016**

Beginn: 18 Uhr  
Ende: 20 Uhr  
Ort: DAV-Haus  
Littenstr. 11  
10179 Berlin

**Arbeitskreis IT-Recht****Strafbarkeit der Datenhehlerei (§ 202d StGB) –  
Ist der Hehler so schlimm wie der Stehler?****RA Diana Nadeborn**

Anmeldung: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de

**10.05.2016**

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr  
Ort: DAV-Haus  
Littenstr. 11  
10179 Berlin

**Kick-Off Meeting AK Bank- und Kapitalmarktrecht mit anschließendem Umtrunk  
Kündigung von Bausparverträgen durch Bausparkassen; Haftung des Rechtsanwalts  
als Treuhänder bei der Kündigung von Lebensversicherungsverträgen; Mittel-  
standsanleihen: (Rück-)Wirkung von Gläubigerbeschlüssen?****RA Hans Christian Kirchner; Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht****Dr. Sven Tintemann; RA Dr. Marc Liebscher, LL.M.**

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

**11.05.2016**

Beginn: 18 Uhr  
Ende: 20 Uhr  
Ort: DAV-Haus  
Littenstr. 11  
10179 Berlin

**Richter- und Anwaltschaft im Dialog:****Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts im Familienrecht****Heike Hennemann, Richterin am Kammergericht****Teilnahmegebühr: 40,00 EUR für BAV-Mitglieder; 70,00 EUR für Nichtmitglieder**

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

**12.05.2016**

Beginn: 18 Uhr  
Ende: 20 Uhr  
Ort: INHAUS GmbH  
Klosterstraße 64  
10179 Berlin

**Arbeitskreis Verkehrsrecht****Aktuelle Rechtsprechungsübersicht und verkehrsrechtliche Themen****RA Becker & Gülpen**

Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

**20.05.2016**

Beginn: 15 Uhr  
Ende: 18 Uhr  
Ort: DAV-Haus  
Littenstr. 11  
10179 Berlin

**Workshop Kanzleimanagement:****Das 1 x 1 des RVG in Zivilsachen****Ass. Jur. Sabrina Reckin, Gebührenhotline des DAV****Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs Reckin: „Das 1 x 1 des RVG“,  
Deutscher AnwaltVerlag 2016, 220 S.****Teilnahmegebühr: 75,00 EUR für BAV-Mitglieder und ihre Mitarbeiter/innen; 90,00  
EUR für Nichtmitglieder**

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

**23.05.2016**

Beginn: 17:30 Uhr  
Ende: 29:30 Uhr  
Ort: DAV-Haus  
Konferenzsaal (EG)  
Littenstr. 11  
10179 Berlin

**Arbeitskreis Sozialrecht****Übersicht über neue Rechtsprechung im Sozialrecht****RA Joachim Genge, RA Martin Niklaus**

Anmeldung: ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de

**24.05.2016**

Beginn: 18 Uhr  
Ende: 20 Uhr  
Ort: DAV-Haus  
Littenstr. 11  
10179 Berlin

**Richter- und Anwaltschaft im Dialog:****Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bank- und Kapitalmarktrecht  
Siegfried Fahr, Vorsitzender Richter am Kammergericht****Teilnahmegebühr: 40,00 EUR für BAV-Mitglieder; 70,00 EUR für Nichtmitglieder**

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

**26.05.2016**

Beginn: 16 Uhr  
 Ende: 19 Uhr  
 Ort: Plenarsaal  
 des OVG  
 Berlin-Brandenburg  
 Hardenbergstraße 31  
 10623 Berlin

**Arbeitskreis Verwaltungsrecht**  
**Richter- und Anwaltschaft im Dialog:**  
**Geheimnisse der Berufungszulassung und Berufung**  
**Joachim Buchheister, Präsident des OVG, RA Dr. Ruth Hadamek u. a.**  
 Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de

**01.06.2016**

Beginn: 19:00 Uhr  
 Ende: 23:00 Uhr  
 Ort: Heimathafen  
 im Saalbau Neukölln  
 Karl-Marx-Straße 141  
 12043 Berlin

**Get Together des Berliner Anwaltsvereins**  
**(im Rahmen des 67. Deutschen Anwaltstages)**  
**Teilnahmegebühr: 20,00 EUR**  
 Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

**01.06.2016**

Beginn: 18:30 Uhr  
 Ort:  
 Steuerberaterverband  
 Littenstr. 10  
 10179 Berlin

**Arbeitskreis Arbeitsrecht**  
**Rechtliche Probleme bei der Arbeitnehmerüberlassung**  
**RA Dr. Axel Görg, Rechtsprechungsübersicht: RA Christian Willert**  
 Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

**01.-03.06.2016**

Beginn: 12:00 Uhr  
 Ende: 23:00 Uhr  
 Ort:  
 Estrel Hotel Berlin  
 Sonnenallee 225  
 12057 Berlin

**67. Deutscher Anwaltstag**  
**Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?**  
**Gesellschaftlicher und rechts- und berufspolitischer Austausch sowie anwaltliche**  
**Fortbildungsveranstaltungen mit Dozenten aus Anwaltschaft, Justiz, Politik,**  
**Wissenschaft und Presse**  
 Informationen und Anmeldung: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)

**02.06.2016**

Beginn: 10:00 Uhr  
 Ende: 12:30 Uhr  
 Ort:  
 Estrel Hotel Berlin  
 Sonnenallee 225  
 12057 Berlin  
 Convention Hall 2

**Eröffnungsveranstaltung des 67. Deutschen Anwaltstages**  
**Eintritt frei**  
 Anmeldung unter: [www.deutscher-anwaltstag.de](http://www.deutscher-anwaltstag.de)

**02.06.2016**

Beginn: 13:30 Uhr  
 Ende: 14:30 Uhr  
 Ort:  
 Estrel Hotel Berlin  
 Sonnenallee 225  
 12057 Berlin

**Arbeitskreis für Verwaltungsrecht**  
**Verfahrensfehler bei der Aufstellung von Bauleitplänen – Aktuelle Rechtsprechung**  
**und praktische Probleme (im Rahmen der „Berliner Gespräche“)**  
**Dr. Reni Maltschew, LOH Rechtsanwälte**  
**Kostenlos für BAV-Mitglieder**  
 Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de

**02.06.2016**

Beginn: 14:30 Uhr  
 Ende: 15:30 Uhr  
 Ort:  
 Estrel Hotel Berlin  
 C1 (EG)  
 Sonnenallee 225  
 12057 Berlin

**Anwaltliche Unabhängigkeit – aktuelle berufsrechtliche Brennpunkte: Berufsübergreifende Sozietäten, Syndici, Fremdbesitz**  
**Prof. Dr. Reinhard Singer, Humboldt-Universität zu Berlin, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht**  
**Kostenlos für BAV-Mitglieder**  
 Anmeldung unter: [www.deutscher-anwaltstag.de](http://www.deutscher-anwaltstag.de)

**02.06.2016**

Beginn: 16:00 Uhr  
 Ende: 18:00 Uhr  
 Ort: Estrel Hotel  
 Berlin - C1 (EG)  
 Sonnenallee 225  
 12057 Berlin

**Richter- und Anwaltschaft im Dialog:**  
**Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg**  
**Dr. Martin Fenski, Vorsitzender Richter und Vizepräsident des LAG Berlin-Brandenburg**  
**Kostenlos für BAV-Mitglieder**  
 Anmeldung unter: [www.deutscher-anwaltstag.de](http://www.deutscher-anwaltstag.de)

**02.06.2016**

Beginn: 19:00 Uhr  
 Ende: 23:00 Uhr  
 Ort: Spreespeicher  
 Stralauer Allee 2  
 10245 Berlin

**Begrüßungsabend des Berliner Anwaltsvereins zum Deutschen Anwaltstag**  
**Teilnahmegebühr: 30,00 EUR**  
 Anmeldung unter: [www.deutscher-anwaltstag.de](http://www.deutscher-anwaltstag.de)

**03.06.2016**

Beginn: 11:00 Uhr  
 Ende: 12:00 Uhr  
 Ort:  
 Estrel Hotel Berlin  
 C1 (EG)  
 Sonnenallee 225  
 12057 Berlin

**Arbeitskreis Mediation**  
**Zugang zur Mediation: Güterichter-Mediation – Mediationskostenhilfe – Neue Wege?**  
**Podiumsdiskussion u. a. mit Prof. Dr. Reinhard Greger und Joachim Hollnagel, Leiter der Beratungsstelle des ZiF, Mediator, Coach**  
**Moderation: Rechtsanwältin und Mediatorin Stephanie Hamkens, Rechtsanwalt und Mediator Christoph Weber**  
**Kostenlos für BAV-Mitglieder**  
 Anmeldung: [ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de](mailto:ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de)

**03.06.2016**

Beginn: 12 Uhr  
 Ende: 13 Uhr  
 Ort:  
 Estrel Hotel Berlin  
 C1 (EG)  
 Sonnenallee 225  
 12057 Berlin

**Rechtsschutzversicherung – Anwalts Liebling? Die Untiefen des Rechtsschutzversicherungsvertrags und der Regulierungspraxis der Versicherer**  
**Gregor Samimi, FA für Versicherungsrecht, Strafrecht und Verkehrsrecht, Berlin**  
**Dr. Ulrich Eberhardt, Roland Rechtsschutz, Köln**  
**Kostenlos für BAV-Mitglieder**  
 Anmeldung unter: [www.deutscher-anwaltstag.de](http://www.deutscher-anwaltstag.de)

**03.06.2016**

Beginn: 13:30 Uhr  
 Ende: 15:30 Uhr  
 Ort:  
 Estrel Hotel Berlin  
 C1 (EG)  
 Sonnenallee 225  
 12057 Berlin

**Arbeitskreis IT-Recht**  
**1. Die Kanzlei im Netz – Website und Social Media**  
**RA Markus Timm und RA Norman Bäuerle**  
**2. Reputation Management & Coaching für Anwälte**  
**RA Amrei Viola Wienen**  
**Kostenlos für BAV-Mitglieder**  
 Anmeldung: über das Anmeldeformular zum DAT 2016 (bis spätestens 31.05.2016)

**03.06.2016**

Beginn: 16 Uhr  
 Ende: 18 Uhr  
 Ort:  
 Estrel Hotel Berlin  
 Sonnenallee 225  
 12057 Berlin

**Arbeitskreis Erbrecht**

1. **Vorsorgerecht-Erbrecht beginnt nicht mit dem Erbfall: Anwaltliche Tätigkeiten in Gestaltung und im Konflikt**  
 Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurze, Fachanwalt für Erbrecht
  2. **Testier- und Geschäftsunfähigkeit aus medizinischer Sicht mit einer juristischen Einleitung**  
 Prof. Dr. Tilmann Wetterling, Berlin, und Rechtsanwalt Martin Lang, München
- Kostenlos für BAV-Mitglieder**  
 Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis spätestens 31.05.2016)

**08.06.2016**

Beginn: 18 Uhr  
 Ende: 20 Uhr  
 Ort: DAV-Haus  
 Littenstr. 11  
 10179 Berlin

**Richter- und Anwaltschaft im Dialog:**

**Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Mietrecht**  
**Rainer Bulling, Vorsitzender Richter am Kammergericht**  
**Teilnahmegebühr: 40,00 EUR für BAV-Mitglieder; 70,00 EUR für Nichtmitglieder**  
 Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

**09.06.2016**

Beginn: 18 Uhr  
 Ende: 20 Uhr  
 Ort:  
 INHAUS Akademie  
 Klosterstraße 64  
 10179 Berlin

**Arbeitskreis Verkehrsrecht**

**Daten im Auto & Unfallanalyse**  
**Prof. Dipl.-Ing. Hansjörg Leser, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle und Messverfahren im Straßenverkehr**  
 Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

**15.06.2016**

Beginn: 18:30 Uhr  
 Ende: 20:30 Uhr  
 Ort: INHAUS GmbH  
 Klosterstraße 64  
 10179 Berlin

**Arbeitskreis Strafrecht**

**Die Tatortreinigerin**  
**Antje Große-Entrup**  
 Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

**17.06.2016**

Beginn: 10 Uhr  
 Ende: 17:30 Uhr  
 Ort: Französische  
 Friedrichstadtkirche  
 am Gendarmenmarkt

**Forum Abstammungsrecht**

**Prof. Dr. med. Heribert Kentenich, Humboldt-Universität zu Berlin, Prof. Dr. Claudia Wiesemann, Universitätsmedizin Göttingen, Dr. jur. Philipp M. Reuß, MJur (Oxon), Ludwig-Maximilians-Universität München, u. a.**  
 Informationen und Anmeldung: [www.familienanwaelte-dav.de](http://www.familienanwaelte-dav.de);  
 Frau Ruth de Olózaga, Tel. 0228 391 797 13, E-Mail: [olozaga@cp-bonn.de](mailto:olozaga@cp-bonn.de)

**08.07.2016**

Beginn: 13 Uhr  
 Ende: 18:30 Uhr  
 (inkl. Pause 30 min.)  
 Ort: DAV-Haus  
 Littenstr. 11  
 10179 Berlin

**Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Strafsachen und Strafprozessrecht**

**Prof. Dr. Jürgen Graf, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe**  
**Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs Graf: „BGH-Rechtsprechung Strafrecht 2016 – die wichtigsten Entscheidungen mit Erläuterungen und Praxishinweisen“, De Gruyter Verlag 2016, ca. 600 S.**  
**Teilnahmegebühr: BAV-Mitglieder inkl. Buch: 140,00 EUR; Nichtmitglieder: 190 EUR**  
 Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

**Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen. Teilnahmegebühren zuzüglich Umsatzsteuer.**  
**Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de) oder per Fax (030) 251 32 63.**  
**Weitere Informationen / Veranstaltungen: [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)**

**Anmeldung für DAT (1.6.–3.6.2016): [www.deutscher-anwaltstag.de](http://www.deutscher-anwaltstag.de)**

**Die o.g. Fachveranstaltungen auf dem DAT sind kostenlos für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, bitte nutzen Sie hierzu das PDF-Anmeldeformular für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins unter [www.deutscher-anwaltstag.de](http://www.deutscher-anwaltstag.de).**

### Sie sind Rechtsanwalt/in mit oder ohne Berufserfahrung -

haben zumindest im zweiten Staatsexamen ein Prädikatsexamen und Interesse daran, in Berlin eine Zulassung als Notar/in zu erlangen und Partner/in unserer alteingesessenen Berliner Anwalts- und Notarsozietät in bester Lage am Kurfürstendamm mit zwei stark expandierenden Notariaten zu werden. Sie sind einsatzfreudig und bereit, die erforderlichen Qualifikationen auch neben Ihrer anwaltlichen Tätigkeit in unserer Sozietät zu erlangen und bringen Interesse am Zivilrecht, insbesondere am Grundstücks-, Gesellschafts- und Erbrecht mit, dann sollten Sie sich bei uns bewerben.

Wir werden Sie bei dem Bestreben, das Notaramt zu erlangen, unterstützen und Sie an diese Tätigkeit schnell und umfassend heranführen. Wir bieten einen Arbeitsplatz in herrschaftlichen Altbauräumen und ein vertrauensvolles und angenehmes Betriebsklima.

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung per Post an

**Heidemann und Dr. Nast**  
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin  
oder per Mail an [patrickheidemann@h-drn.de](mailto:patrickheidemann@h-drn.de)

### Service für Sie und Ihren Mandanten: Spezialisierte Revisionsanwältin fertigt Ihre Revision!

- Honorar nach Vereinbarung -  
Auf Wunsch begleite ich auch z. Termin der Vorinstanz!

**RA K. Rausch, Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**  
- Fachanwältin f. Strafrecht / Strafverteidiger -  
Tel: (030)8871450; [RA-k.rausch@t-online.de](mailto:RA-k.rausch@t-online.de)

**Einzelanwältin** mit gut gehender Allgemeinkanzlei in Berlin-Pankow mit dem Schwerpunkt Familienrecht, **sucht aus Altersgründen Interessenten zur mittelfristigen Übernahme** nach umfassender Einarbeitung. Auch für Berufsanfänger geeignet. Abstandszahlung ggf. auf Rentebasis.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2016-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

*Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in der Dircksenstraße, zwischen Hackeschem Markt und Alexanderplatz.*

**Wir vermieten 1-2 Zimmer** (12,3m<sup>2</sup> und 22,6m<sup>2</sup>), inklusive Besprechungsraum, ohne Sekretariat. Altbau, hohe Wände, Parkett, Toplage.

Bitte bei **Advocaat Timmermans** melden  
Tel: 030 577014660 / E-Mail: [Timmermans@gtp-legal.de](mailto:Timmermans@gtp-legal.de).

## Anzeigenschluss

für Heft 5/2016 des  
**Berliner Anwaltsblatts**

ist am **3. Mai 2016**

E-Mail: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

### Hallo Mitte? Zentraler geht's nicht!

**Zwei tolle Räume in bester Mitte-Lage zu vermieten!**  
(Ecke Oranienburger Str. / Tucholskystr.)

Optimal geschnitten (je ca. **24 qm**) **sonnig, moderner Grundriss, gut zu möblieren, optimale Verkehrsanbindung** (S-Bahn Oranienburger Str.), **ab sofort! Unbefristet oder Room-Sharing**, Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskunft: **Anwaltskanzlei Bartels**  
Telefon 030/ 88 68 07 22 oder 0171/217 31 04

### Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft Nähe Olivaer Platz

RA-Zimmer, ca. 25 qm, Altbau, Hochparterre, ab 1.04. frei, 480,00 Euro nettokalt zzgl. Nebenkosten, Strom, Telefon; ggfls. nach Absprache Nutzungsmöglichkeit der Kanzleinfrastruktur (Sekretariat, Konferenzraum, Internetanschluss). Kollegialer Austausch und gegenseitige Vertretung mit 2 RAinnen erwünscht.

**Telefon 28497530, [www.rechtsanwaltberlin.de](http://www.rechtsanwaltberlin.de)**

### Kanzlei mit Ausrichtung auf Familien- und Erbrecht RA/in für familien- und erbrechtliche Mandate gesucht

20h bis 30h die Woche. Anstellung oder freie Mitarbeit möglich. Auch für Junganwälte mit mind. 2 Berufsjahren Erfahrung geeignet.

Bitte senden Sie einen tabellarischen Lebenslauf an:

[info@stephan-sieh.de](mailto:info@stephan-sieh.de) oder  
RA Stephan Sieh, Dominicusstr. 50, 10827 Berlin.

### Brillianten/e Jurist/in gesucht

Junger Anwalt (40) mit anwaltlichen Mitarbeitern und vielen spannenden Fällen im ZR, Handels/GesR, Litigation, sucht brillante/n Juristin/in (Richter/in a.D., em. Prof., wissent. Mitarbeiter/in), der/die seinen/ihren Geist noch nicht ruhen lassen möchte. Ohne Haftung oder sonstige Verpflichtung auf Honorarbasis.

E-Mail: [anwalt2016@gmx.de](mailto:anwalt2016@gmx.de)

### Kollege/in für Bürogemeinschaft in der Meinekestraße gesucht

Steuerstrafrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft sucht Untermieter für drei Räume (zwei Räume mit ca. 20 qm sowie ein Raum mit ca. 33 qm). Die Mitbenutzung des Besprechungsraums (ca. 50 qm) ist inklusive. Ein Sekretariatsarbeitsplatz sowie Telefondienst durch ReNo werden optional angeboten.

Die frisch renovierten und hochwertigen Büroräume befinden sich in einem repräsentativem Altbau in der Meinekestraße im 3. OG (Aufzug). Das Gebäude ist verkehrsgünstig gelegen (U-Bhf Kurfürstendamm und ein öffentl. Parkhaus in der Nähe).

Anfragen bitte an: 030 / 398 898 23 oder  
[sekretariat@steuerstrafrecht-rechtsanwalt.de](mailto:sekretariat@steuerstrafrecht-rechtsanwalt.de)



**Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!**

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.  
 Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

**Ihre Kanzlei**

**Zweigstelle am Hackeschen Markt**

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung  
 Günstig gelegen und preiswert: Tel. 030 - 311 69 85 95

**Sehr schönes, helles Büro  
 in repräsentativer Villa in Berlin Westend  
 ab sofort frei**

Ehemalige Jahrzehnte als Kanzlei genutzte Räume über zwei Etagen (Belle Etage und Souterrain) ca. 152 m<sup>2</sup>, 5 Büroräume, Balkon und Teeküche, Zentralheizung, Marmorboden, Stuck in gepflegtem Wohnhaus

Kontakt: **Susanne Korthals – Tel.: 0162 5652142**  
 E-Mail: [susanne.korthals@klaeffling.de](mailto:susanne.korthals@klaeffling.de)

Rechtsanwälte, bieten helles Arbeitszimmer in **Bürogemeinschaft**, schöner Altbau in Friedrichshagen, gemeinsame Nutzung des Besprechungsraumes; gute Konditionen; Kooperation erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2016-4** an  
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Fachanwältin für Familienrecht sucht  
 ab sofort Kollegin/Kollege**

Ich biete schöne helle Räume mit Stuck in repräsentativem Altbau/ sehr gute Lage in Lichterfelde-West zur Untermiete an. Mitbenutzung von Küche und Besprechungsraum, Sekretariatsarbeitsplatz möglich. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

**Telefon: 030/215 00 80**      **E-Mail: [ra.ball@gmx.de](mailto:ra.ball@gmx.de)**

**Rechtsanwalt und Notar sucht  
 Nachfolger für etablierte und seit über  
 25 Jahren ortsansässige (Einzel-)Kanzlei  
 in Berlin-Friedrichshagen zentral in der  
 Bölschestraße.**

Die Kanzlei wickelt sämtl. Grundstücksgeschäfte, zivilrechtl., erbrechtl., gesellschaftsrechtl. Angelegenheiten ab. Der Mandantenstamm umfasst sowohl das Berliner Klientel, wie auch das des Berliner Umlandes (Strausberg, Fürstenwalde, Bernau, Königs Wusterhausen usw.).

Die in einem Altbau gelegene Kanzlei (110 m<sup>2</sup>) mit 4 Räumen, Küchenecke, Bad und WC kann komplett möbliert, mit Bürotechnik und Softwarelizenzen übergeben werden. Die Übernahme des fachkundigen und selbständig arbeitenden Personals (Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte) ist ebenfalls möglich.

Übernahme ab sofort oder später, auch nach Einarbeitung möglich.

**Telefon: (030) 645 29 36**  
**E-Mail: [sekretariat@kanzlei-bortnowsky.de](mailto:sekretariat@kanzlei-bortnowsky.de)**

**Büroraum für Notar am Tauentzien  
 mit Platz im Sekretariat**

in unseren modernen und repräsentativen Räumlichkeiten zu vermieten. Eine enge Zusammenarbeit, Übernahme des Notariats mit Mitarbeiter und Nachfolge in den nächsten Jahren ist beabsichtigt und wäre wünschenswert. Nach bestandenen Notarexamen beabsichtigt Herr Rechtsanwalt Atas sich für das Notaramt zu bewerben. Der Büroraum sowie der Sekretariatsplatz stünden kurzfristig zur Verfügung. Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Atas.

ATAS & PARTNER      Telefon : 030- 23620090  
[www.atas-law.net](http://www.atas-law.net)      E-Mail: [info@atas-law.net](mailto:info@atas-law.net)

**Anwaltsservice für alle Fälle**

**Ch. Schellenberg**  
**Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91**

**Wollmann & Partner**

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Bau-, Architekten-, Ingenieur-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen

**RECHTSANWÄLTE (m/w)**

mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung  
 in den Bereichen

BAU-, ARCHITEKTEN- und INGENIEURRECHT  
 an unserem Standort in **BERLIN**.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung großer Bauentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben.

Wir bieten gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen. Teamarbeit ist bei uns selbstverständlich.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an:

**Wollmann & Partner Rechtsanwälte**  
**Herrn RA Prof. Christian Zanner**  
**Meinekestraße 22 · 10719 Berlin**  
**E-Mail: [zanner@wollmann.de](mailto:zanner@wollmann.de)**

Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

**[www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)**

**Verkehrsrecht:  
Kanzlei im Norden von Berlin sucht  
Kollegen / Kollegin zur Festanstellung**

Wir sind eine auf den Bereich des **Verkehrsrechts** (Verkehrszivilrecht, Verkehrsstrafrecht) und Strafrecht ausgelegte und spezialisierte Kanzlei. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) kompetente(n), ambitionierte(n) Kollegen / Kollegin.

Fundierte Kenntnisse im Verkehrsrecht sind Voraussetzung. Fachanwaltschaft ist gewünscht, aber (vorerst) nicht Bedingung.

Weitere Voraussetzungen sind gute EDV-Kenntnisse und Teamfähigkeit. Wir legen Wert auf ein gutes Miteinander.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2016-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berliner Rechtsanwältin mit 15-jähriger Berufserfahrung sucht Kollegen/in zur Gründung einer

**Bürogemeinschaft**

– vorzugsweise in Treptow-Köpenick – oder geeignete Räumlichkeiten in bestehender Bürogemeinschaft zur Miete und beruflichen Zusammenarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2016-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Zwei Büroräume (Nähe Wittenbergplatz)  
in Bürogemeinschaft frei**

Fachanwältin für Familienrecht in Bürogemeinschaft mit einem weiteren Rechtsanwalt, vermietet ab sofort zwei Büroräume (rund 16 qm und 12 qm, gegebenenfalls auch einzeln) in schicker, neu renovierter Kanzlei, repräsentatives Haus, Vorderhaus, Hochparterre) Mitnutzung eines Besprechungsraums auf Wunsch möglich.

Kontakt über [info@rain-dorka.de](mailto:info@rain-dorka.de) oder Tel: (030) 609 69 331

**Immobilienrechtlich** ausgerichtete Kanzlei nahe Leipziger Platz bietet für gestandene/n Kollegen/in mit eigenem Dezernat Büroraum in repräsentativer Lage.

Sekretariatsarbeitsplatz sowie eine moderne Büroinfrastruktur stehen zur Verfügung.

Kontakt:

Rechtsanwälte Steeger PartnerschaftsgesellschaftmbB,  
Leipziger Straße 124, 10117 Berlin  
Telefon: 030/263 91 28-14

**Sie sind Notarin oder Notar? +/- 60?**

Wollen Sie mit mir in unseren Büroräumen (1 Notar, 1 FA ArbR/FA MietR) langsam austrudeln? Zehn erfolgreiche Jahre sollen noch vor uns liegen! Notariats- und Fachanwaltskanzlei in Wilmersdorf mit ausreichend Platz für ein oder zwei weitere Kolleginnen oder Kollegen sucht Verstärkung für gemeinsame Büronutzung, Zusammenarbeit und Außendarstellung. Spaß am Beruf und ein gutes Miteinander sind uns ebenso wichtig wie eine professionelle Arbeit. Zuschriften bitte an: [notar.wilmersdorf@gmail.com](mailto:notar.wilmersdorf@gmail.com).

**Notar und Rechtsanwalt sucht Nachfolger**

für seine langjährig eingeführte Kanzlei in bester Lage der westlichen Innenstadt. Sehr gut gehendes Notariat. Das Büro umfasst acht Räume mit etwa 230 qm in der Beletage eines repräsentativen Gründerzeithauses.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2016-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Biete zur Untermiete**

in bester Citylage West zwei Räume, ca. 23 qm und 17 qm, Mietkosten/Monat ca. 1.200,00 € netto warm.

**Kanzlei Dr. Adamczak, Tel. 030/8919065**

**Wichtiger Hinweis!**

Bitte teilen sie uns und dem **BAV**  
alle **Änderungen Ihrer Anschrift**  
mit, damit wir Sie auch künftig mit dem  
**Berliner Anwaltsblatt** erreichen können.

[mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de)

**CB-Verlag Carl Boldt · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: [info@cb-verlag.de](mailto:info@cb-verlag.de)**

## Termins- vertretungen

### Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

**RA Michael Richter**  
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
anwalt@kanzleirichter.de

### Terminsvertretungen vor dem Familiengericht Treptow/Köpenick

Erfahrener Familienrechtler (Fachanwalt für Familienrecht) vertritt Sie und Ihre Mandanten gerne vor dem neu eingerichteten Familiengericht Treptow/Köpenick.

**Tüxen Schaefer Rechtsanwälte**  
Oberspreestr. 182 • 12557 Berlin • Tel.: (030) 536 99 444  
Fax: 030-536 99 445 • E-Mail: [kontakt@tuexen-rae.de](mailto:kontakt@tuexen-rae.de)

### Zivilverfahren in den Niederlanden

**Advocaat Wouter Timmermans**  
steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme  
in den Niederlanden zur Verfügung

**Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft  
Rechtsanwalt & Advocaat**  
Dircksenstraße 41 • 10178 Berlin • [www.gtp-legal.de](http://www.gtp-legal.de)

### Terminsvertretungen vor den Gerichten in Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

### BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, • Hergaden • Küppers • Käthe**  
Magdeburger Straße 21 • Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg • Telefax: 03381/30 49 99  
E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)

### Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

#### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

Ihre Terminsvertreter im neuen

### Familiengericht Köpenick:

- Grit Sänger, **Fachanwältin für Familienrecht**
- Angela Knöfel, Rechtsanwältin (**auch Erbrecht**)

Tel.: (030) 88 68-14 90 • Fax: (030) 88 68-14 64  
E-Mail: [info@kanzlei-saenger.com](mailto:info@kanzlei-saenger.com)

# 4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

## Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen  
tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige  
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 2/2016 ist am 6. Junii 2016

Nähere Informationen erhalten Sie beim

**CB-Verlag Carl Boldt**

Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • E-Mail: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

# RA-MICRO Anwaltsworkshops



67. Deutscher **Anwaltstag**

1.–3. Juni 2016 in Berlin

Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?

**Anwender-Informationsveranstaltung**

1. Juni in Berlin

**Kostenlose Teilnahme**

**Inkl. Fingerfood-Buffer**

## Für RA-MICRO Anwender:

- 27.04. **RA-MICRO E-Workflow** – Einführung in E-Akte und E-Postkorb
- 11.05. **RMO VS** – Elektronische Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern
- 25.05. **RA-MICRO ZV** – Das neue ZV-Formular für Gerichtsvollzieher-Aufträge
- 08.06. Anwaltsworkshop – Aktueller Stand zum **ERV/beA**
- 22.06. **RA-MICRO Gebührenprogramm** – Vorschuss- und Endabrechnung

jeweils 17–18.30 Uhr

Ort: **Europa-Center**, Tauentzienstr. 9–12, 10789 Berlin

## Für alle Anwälte:

20.04., 04.05., 18.05., 15.06., 29.06.

**iPhone und iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis** – Tipps und Tricks

jeweils 17–18.30 Uhr

Ort: **RA-MICRO Go Store**, Marburger Str. 14, 10789 Berlin

**Jetzt anmelden**

Tel.: +49 (0) 30 435 98 500

vertrieb@ra-micro.de

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE